

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

# Stenographisches Protokoll

## 32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

### XII. Gesetzgebungsperiode

### Mittwoch, 3. Feber 1971

#### Inhalt

##### Geschäftsbehandlung

Unterbrechung der Sitzung (S. 2626)

##### Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Soronics (643/M), Hanna Hager (616/M), Peter (615/M), Staudinger (645/M), Ströer (617/M), Dr. Karasek (670/M, 558/M), Kern (550/M), Meißl (611/M), Koller (551/M) und Mondl (589/M) (S. 2614)

##### Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 2625)  
Vertretungsschreiben (S. 2625)

##### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 2626)

##### Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Graf, Soronics und Genossen, betreffend unzureichende Beantwortung einer mündlichen Frage (643/M) (S. 2626)  
Begründung: Graf (S. 2626)  
Mündliche Beantwortung durch Bundeskanzler Dr. Kreisky (S. 2627)  
Debatte: Soronics (S. 2632 und S. 2640), Bundeskanzler Dr. Kreisky (S. 2636 und S. 2641), Bundesminister Rösch (S. 2636) und Dr. Karasek (S. 2638)

#### Eingebracht wurden

##### Regierungsvorlagen

- 118: Abkommen mit Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft (S. 2625)
- 282: Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
- 315: Änderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962
- 316: Gerichtskommissionstarifgesetz (S. 2626)

##### Berichte

- über die XIV. Ordentliche Generalversammlung der IAEÖ, BM f. Auswärtige Angelegenheiten (III-35) (S. 2626)
- 17. Bericht gemäß dem Katastrophenfondsgesetz, BM f. Finanzen (III-36) (S. 2626)

##### Antrag der Abgeordneten

Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr, Staudinger, Machunze und Genossen betreffend ein Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971 (53/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Sandmeier, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Nachteile von Vollmaturanten, die bei Eintritt in den Bundesdienst nicht in die Verwendungsgruppe „B“, sondern in die Entlohnungsgruppe „d“ eingestuft wurden (384/J)

DDr. Neuner, Dr. Fiedler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Ausübung des Beschwerderechtes nach § 292 BAO durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (385/J)

Melter, Peter und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Behandlung von Grenzgängern (386/J)

Graf, Soronics und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend unzureichende Beantwortung einer mündlichen Frage (643/M) (387/J)

Haberl und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Ausrüstung der Gendarmerieabteilung Liezen (388/J)

Egg und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend die Novellierung des Berggesetzes und die Möglichkeit, Uran zum bundeseigenen Mineral zu erklären (389/J)

Jungwirth, Horejs, Spielbüchler und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Jagdpächter der Österreichischen Bundesforste (390/J)

Neuhauser und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend die Errichtung eines Amtsgebäudes für Bundesbehörden in Wels („Welser Behördenzentrum“) (391/J)

Melter und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend den voraussichtlichen Mehraufwand infolge Lockerung der Ruhensbestimmungen (392/J)

Peter, Melter und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Ausbau der Bahnanlagen in Tirol (393/J)

Melter und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Bahnhofsbereich Bludenz (394/J)

Melter und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Bauzeit für den Güterbahnhof in Wolfurt (395/J)

Egg, Jungwirth und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Verlegung eines Koaxialkabels durch die Post im Zillertal (396/J)

Horejs, Egg und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Neu- bzw. Umbau des Bahnhofes Kitzbühel (397/J)

DDr. Neuner, Dr. Fiedler, Machunze und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend den Abzug von Kirchenbeiträgen (398/J)

Mayr und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend einen Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung (399/J)

323/J wurde zurückgezogen

### Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (322/A.B. zu 340/J)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (323/A.B. zu 339/J)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Staudinger und Genossen (324/A.B. zu 328/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Doktor Broesigke und Genossen (325/A.B. zu 351/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Mayr und Genossen (326/A.B. zu 326/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen (327/A.B. zu 330/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (328/A.B. zu 334/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen (329/A.B. zu 332/J)

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen (330/A.B. zu 327/J)

des Bundeskanzlers in Vertretung des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Tödling und Genossen (331/A.B. zu 329/J)

des Bundeskanzlers in Vertretung des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen (332/A.B. zu 335/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Horejs und Genossen (333/A.B. zu 341/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (334/A.B. zu 348/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (335/A.B. zu 355/J)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (336/A.B. zu 337/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen (337/A.B. zu 346/J)

des Bundeskanzlers in Vertretung des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (338/A.B. zu 338/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen (339/A.B. zu 353/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Zweiter Präsident Dr. Maleta.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Die amtlichen Protokolle der 30. und 31. Sitzung vom 14. Jänner 1971 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

### Fragestunde

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde, die ich pünktlich um 11 Uhr eröffne.

### Bundeskanzleramt

**Präsident:** 1. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Soronics (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

643/M

Wie lautet das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zur provisorischen Bestellung eines burgenländischen Landesamtsdirektors durch Landeshauptmann Kery im genauen und vollständigen Wortlaut?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Kreisky:** Herr Abgeordneter! In einer Fragestunde des Parlaments ist es mir nicht leicht möglich, den vollen Wortlaut eines so umfangreichen Geschäftstückes zu verlesen. Ich glaube, Herr Abgeordneter, daß Sie damit einverstanden sind, wenn ich Ihnen den wesentlichen Inhalt des Gutachtens, das ich mir in der Sache erstellen ließ, hier kurz darlege.

„Das Verfassungs-Übergangsgesetz von 1920“ — das ist also jetzt schon die Darlegung, gestützt auf das Gutachten — „in der Fassung von 1925 ordnet an, daß der zur Leitung des inneren Dienstes berufene rechtskundige Verwaltungsbeamte — das ist der Landesamtsdirektor — durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen ist. Diese bundesverfassungsgesetzliche Vorschrift schließt es aus, daß die Landesverfassung oder einfache Gesetze oder etwa die Geschäftsordnung der Landesregierung diese der Landesregierung als Kollegialorgan verfassungsgesetzlich vorbehaltene Aufgabe einem einzelnen Mitglied der Landesregierung zur Besorgung übertragen. Das ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.“

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Da die einschlägigen bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften die Bestellung des Landesamtsdirektors der Landesregierung vorbehalten, gilt dies sowohl für eine vorläufige, zeitlich befristete oder dauernde Bestellung einer Person zum Landesamtsdirektor.

Wenn infolge verschiedener, offenbar politisch zu bewertender Gründe die Landesregierung nicht beschlußfähig ist, steht es dem Landtag frei, im Wege der Geltendmachung der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit Abhilfe zu schaffen."

Soweit das Gutachten des Verfassungsdienstes.

Ich bin aber, Herr Abgeordneter, auch bereit, Ihnen die Gründe darzulegen, die die Bundesregierung bestimmt haben, der provisorischen Bestellung des Landesamtsdirektors durch den Landeshauptmann die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Soronics.

Abgeordneter **Soronics:** Herr Bundeskanzler! Sie haben selbst aus dem Gutachten des Verfassungsdienstes angeführt, daß es nicht zulässig ist, daß ein anderes Organ als die in der Landesverfassung vorgesehene Landesregierung eine Bestellung, auch eine provisorische Bestellung, durchführt. Es gibt keinen provisorischen Landesamtsdirektor, so wie es auch keinen provisorischen Landeshauptmann gibt, noch dazu, wenn ein Landesamtsdirektor-Stellvertreter genau nach Artikel 49 der Landesverfassung bestellt war.

Ich frage Sie daher, Herr Bundeskanzler, nachdem Sie sich ja selbst bereit erklärt haben, hier die Gründe bekanntzugeben, warum die Bundesregierung trotz der Offensichtlichkeit, daß hier eine gesetzwidrige Berufung erfolgt ist, doch die Zustimmung erteilt hat.

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Abgeordneter! Die Bundesverfassung enthält demgegenüber aber auch die Forderung, daß der Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung in dieser Funktion die Leitung des inneren Dienstes durch den Landesamtsdirektor zu beaufsichtigen hat und zu allen Verfügungen innerdienstlicher Art zuständig ist. Der Landeshauptmann ist somit verpflichtet, für einen geordneten Geschäftsablauf im Amte der Landesregierung zu sorgen.

Zu einem Beschluß der Landesregierung ist es aus hier nicht näher zu untersuchenden Gründen bisher nicht gekommen, wiewohl der Landeshauptmann wiederholt ordnungsgemäß

Sitzungen der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung dieses Gegenstandes einberufen hatte. Der Fortbestand dieses Zustandes hätte zur Folge gehabt, daß eine Minderheit im Lande das rechtliche Geschehen zu bestimmen gehabt hätte, was mit den Verfassungsvorschriften der Landesverfassung nicht im Einklang steht.

Bei Abwägung der Interessen mußte die Bundesregierung jener Lösung den Vorzug geben, die den geordneten Fortgang der Verwaltung, und zwar sowohl der mittelbaren Bundesverwaltung als auch der Landesverwaltung, sicherstellt.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Soronics.

Abgeordneter **Soronics:** Herr Bundeskanzler! Gestatten Sie, daß ich mich über Ihre Auslegung wundere.

Aber eines möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen: Wenn ein ordnungsgemäß bestellter Landesamtsdirektor-Stellvertreter vorhanden ist, dann glaube ich, daß die Gewähr dafür gegeben ist, daß auf Grund der Verfassung vorgesehene Organe hier sind, die den Herrn Landeshauptmann bei der Ausführung seiner Geschäfte unterstützen.

Sie, Herr Bundeskanzler, haben gesagt, es seien vielleicht politische Erwägungen gewesen, die diese Bestellung des Landesamtsdirektors unmöglich gemacht haben. Glauben Sie, daß ein Beamter mit 36 Jahren, der vier Jahre im Landesdienst ist, mehr sachliche und fachliche Qualitäten für diese Stellung mitbringt als ein ordnungsgemäß bestellter Landesamtsdirektor der Landesregierung, der mit der Stellvertretung betraut war? Ich frage Sie daher, Herr Bundeskanzler, was hat Sie dazu bewogen, diese Zustimmung in der Bundesregierung zu beantragen?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Darf ich zuerst auf die letzte Frage (*Zwischenruf des Abg. Horr*) — bitte, die Frage ist an mich gerichtet — konkret antworten, nämlich ob ich der Meinung bin, daß ein 36-jähriger Beamter dazu in der Lage ist. Darauf lautet meine Antwort kurz und bündig: Grundsätzlich ja, denn wenn sich Herren in diesem Alter als Universitätsprofessoren, als Bundesminister und so weiter qualifizieren, dann müßte, wenn die Vorbildung gegeben ist, diese Frage grundsätzlich mit Ja beantwortet werden. (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Was die politische Seite dieser Frage betrifft, so ist festzustellen, daß die Landesregierung durch die Nichtanwesenheit der ÖVP-

2616

Nationalrat XII. GP. — 32. Sitzung — 3. Feber 1971

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Mitglieder der Landesregierung zu dieser wichtigen Aufgabe ganz einfach nicht gekommen ist.

Was die dritte von Ihnen relevierte Frage betrifft, inwieweit man sich hier nicht des Landesamtsdirektor-Stellvertreters hätte bedienen können, möchte ich antworten, daß ich auch hier Untersuchungen angestellt habe und dabei auf Grund dieser Gutachten, die ich verlangt habe, zu folgendem Schluß komme, den ich Ihnen gerne vermitteln möchte:

Die dauernde Erledigung des Amtes eines Landesamtsdirektors im Burgenland durch den Tod des zuletzt im Amt gewesenen Landesamtsdirektors hatte zur Folge, daß auch die Funktion des Landesamtsdirektor-Stellvertreters für die Dauer der Erledigung des Amtes nicht praktikabel war. Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter kann nämlich zufolge § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, und Artikel 49 der Burgenländischen Landesverfassung nur für den Fall der Verhinderung des Landesamtsdirektors tätig werden. „Verhinderung“ und „dauernde Erledigung“ sind jedoch zwei voneinander verschiedene Begriffe, die auch in der Bundesverfassung streng voneinander unterschieden werden.

Ich bin daher nicht in der Lage, mich Ihren Folgerungen anzuschließen. (*Zwischenruhe bei der OVP.*)

**Präsident:** 2. Anfrage: Anfrage der Frau Abgeordneten Hanna Hager (*SPO*) an den Herrn Bundeskanzler.

616/M

Sehen Sie eine Möglichkeit, in geeigneter Weise Schritte zu unternehmen, die darauf abzielen, eine vorzeitige Freilassung des zu lebenslanger Haft verurteilten österreichischen Kriegsgefangenen Walter Reder herbeizuführen?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Kreisky:** Frau Abgeordnete! Ich möchte dazu sagen, daß ich im Falle dieses Kriegsgefangenen seit Jahren, schon in meiner Tätigkeit als Außenminister, alle mir damals möglichen Schritte unternommen habe. Ich habe nach der Bestellung der neuen Bundesregierung gleichfalls alles auf diesem Gebiet Mögliche getan, so wie das auch seitens des Herrn Außenministers geschehen ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß in dieser Frage sogar der Herr Bundespräsident Schärf und mein eigener Vorgänger sowie alle Außenminister der Zweiten Republik aktiv gewesen sind und sich vor allem bemüht haben, einen Gnadenakt herbeizuführen.

Erst in den letzten Tagen habe ich gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Zuziehung ganz besonderer Sachverständiger neue Wege, konkrete Schritte, die hier unter Umständen zielführend sein könnten, vorberaten und vorbereitet.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal betonen, daß ich es als Aufgabe der Bundesregierung ansehe, für alle Österreicher, ohne Unterschied der politischen Herkunft, zu jeder Zeit meine ganzen Kräfte einzusetzen. Ich kann also nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß den neuerlichen Bemühungen ein besserer Erfolg beschieden ist als den bisherigen.

**Präsident:** 3. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Peter (*FPO*) an den Herrn Bundeskanzler.

615/M

Werden Sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß in der verstaatlichten Industrie endlich längst notwendige Entscheidungen — wie etwa hinsichtlich des branchenweisen Zusammenschlusses — getroffen werden?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Kreisky:** Herr Abgeordneter! Darf ich vor allem auf den Inhalt der OIG-Gesetz-Novelle kurz verweisen — und ich kann das in aller Kürze tun, weil ich weiß, daß Ihnen der Inhalt geläufig ist.

Der Auftrag des Gesetzgebers, Koordinierungsmaßnahmen durchzuführen, ist in dieser von mir erwähnten OIG-Gesetz-Novelle von 1969 durch das Verlangen verstärkt worden, daß die branchenweise Zusammenfassung dieser Unternehmungen innerhalb einer Frist von vier Jahren zu erfolgen hat. Die Einleitung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen obliegt aber nicht dem Bundeskanzler als dem Vertreter des Eigentümers, sondern obliegt vor allem den zuständigen Organen der OIAG. Es ist aber selbstverständlich, daß der Eigentümer im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun muß, um die Interessen des Eigentümers — und die bestehen in einer branchenweisen Zusammenfassung — wahrzunehmen.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Peter.

**Abgeordneter Peter:** Herr Bundeskanzler! Meine Anfrage wurde durch einen Vorwurf ausgelöst, den der Aufsichtsratspräsident der OIAG, Dr. Taus, wider die Bundesregierung gerichtet hat. Der Vorwurf besteht aus zwei wesentlichen Punkten: erstens ist es der Vorwurf der Verpolitisierung der verstaatlichten Unternehmungen, und zweitens — und darauf kommt es mir hier im besonderen an — wirft

**Peter**

er der Bundesregierung Flucht vor notwendigen Entscheidungen vor.

Wenn nun, Herr Bundeskanzler, der Aufsichtsratspräsident der OIAG mit einem solchen Vorwurf gegenüber der Bundesregierung vor die Öffentlichkeit geht, dann darf ich Sie bitten, über die im Gesetzestext enthaltenen Aufträge hinaus Stellung zu beziehen, inwieweit Sie die Auffassung des Aufsichtsratspräsidenten Dr. Taus teilen beziehungsweise welche Motive Sie anzuführen in der Lage sind, die darauf hinauslaufen, daß die Vorwürfe des Herrn Taus nicht begründet sind.

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Dr. Taus ist Präsident des Aufsichtsrates der OIAG und steht daher einem dieser Organe vor. Um endlich eine Entpolitisierung der Fragen der verstaatlichten Industrie zu erreichen, wäre es mir zweckmäßiger erschienen, wenn der Präsident des Aufsichtsrates der OIAG diese Kritik gegenüber dem Vertreter des Eigentümers geltend gemacht hätte, was bis heute weder in dieser noch in einer anderen Form geschehen ist.

Die Verantwortung für diese Aufgabe obliegt den Organen und damit auch dem Aufsichtsrat. Ich bin aber gerne bereit, meine Informationen, die ich mir über die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes besorgt habe — es können ja nur Informationen sein —, zur Verfügung zu stellen.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Peter.

Abgeordneter **Peter:** Herr Bundeskanzler! Der Präsident des Aufsichtsrates der OIAG, Dr. Taus, scheint meines Erachtens eines nicht bedacht zu haben: nämlich die Tatsache, daß der Vorwurf an die Bundesregierung, vor notwendigen Entscheidungen zu fliehen, ja zugleich ein Vorwurf gegen Herrn Taus selbst ist. Denn in seiner Funktion als Präsident des Aufsichtsrates liegt es ja in erster Linie in seiner Hand, für die notwendigen Entscheidungen vorzusorgen.

Inwieweit sind Sie, Herr Bundeskanzler, auf Grund der Gesetzeslage nunmehr in der Lage, Herrn Taus zu veranlassen, daß er seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommt und die branchenweise Zusammenfassung dynamischer vorantreibt, als er es als Aufsichtsratspräsident der OIAG bisher getan hat?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Was ich tun möchte und tun werde, ist, daß ich den Herrn Präsidenten Taus vom Inhalt Ihrer Anfrage informieren werde und auch von der Antwort, die ich gegeben habe. Ich möchte aber — auch

im Interesse einer stärkeren Entpolitisierung dieses Komplexes — hinzufügen, daß zu den Organen der OIAG nicht nur der Aufsichtsrat gehört, sondern auch der Vorstand. Durch das Ableben eines Vorstandsmitgliedes, und zwar des Vorsitzenden des Vorstandes, konnten diese notwendigen Aufgaben ohne Zweifel nicht in dem gleichen Maße wahrgenommen werden.

In der Zwischenzeit aber bin ich informiert worden, daß die Verhandlungen zwischen dem Präsidenten des Aufsichtsrates und einem als Vorstandsmitglied in Betracht kommenden österreichischen Staatsbürger, der gegenwärtig Vorstandsmitglied eines großen bundesdeutschen Konzerns ist, so weit gediehen sind, daß die Voraussetzungen auch personeller Art geschaffen werden und sehr bald vorhanden sein werden, um diese Fragen, so glaube ich, einer rascheren Erledigung zuzuführen.

Darf ich dem Herrn anfragenden Abgeordneten auch noch sagen — um das eindeutig klarzustellen, weil die Öffentlichkeit hierüber offenbar irreführt wurde —, daß nach meinen Informationen die Bedingungen, unter denen dieser Herr bereit ist, in den Vorstand der OIAG einzutreten, im wesentlichen die gleichen sind wie die, die sein Vorgänger gehabt hat, was allerdings für diesen Herrn einen beträchtlichen materiellen Verlust bringt; ein Umstand, den ich der Öffentlichkeit doch nicht vorenthalten möchte.

**Präsident:** 4. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Staudinger (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

**645/M**

Wann ist mit der Vorlage eines Ministerialentwurfes zur öffentlichen Ausschreibung von Dienstposten, die Sie in Ihrer Regierungserklärung zum ersten Mal angekündigt haben, zu rechnen?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Abgeordneter! Ich habe in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 die Vorlage eines Bundesgesetzes betreffend die öffentliche Ausschreibung von Dienstposten angekündigt. Auf Grund dieser Ankündigung habe ich auch Auftrag gegeben, daß im Bundeskanzleramt ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet wird. Ich habe den im Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Entwurf den zuständigen Bundesministern mit dem Ersuchen übermittelt, mitzuteilen, welche Gruppen von Beamten, also welche Kategorien für eine solche Ausschreibung in Betracht kommen.

Die Stellungnahmen der Regierungsglieder habe ich zum größten Teil erhalten. Es fehlen noch einige wenige, die ich in den

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

nächsten Tagen erwarte. Ich werde sodann mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Fühlung aufnehmen und hierauf den Entwurf zur Versendung bringen.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Staudinger.

Abgeordneter **Staudinger:** Sehr geehrter Herr Bundeskanzler! Sie haben eine solche Regierungsvorlage, die Ausschreibung der öffentlichen Posten betreffend, nicht nur in Ihrer Regierungserklärung vom 27. April angekündigt, sondern nach meiner privaten Zählung, die gar nicht vollständig sein muß, auch in der Anfragebeantwortung 83/A. B. auf die diesbezügliche Anfrage des Abgeordneten Halder, dann zum dritten Mal in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses im Herbst 1970. Nach meiner Zählung ist es heute zum vierten Mal.

Ein wenig — darf ich das sagen — verwundert es mich, daß eine solche Vorlage, die einfach erscheint, so lange Zeit braucht, während wichtige Materien, wie zum Beispiel Wahlrecht, sehr schnell über die Bühne gegangen sind. Auf Grund Ihres Versäumnisses, Herr Bundeskanzler, oder der Nichterfüllung dieser Zusage — seit 27. April ist fast ein Jahr vergangen — sind wichtige Dienstposten nicht in öffentlicher Ausschreibung vergeben worden. Ich erinnere Sie an Ihre Aussage im „Mittagsjournal“ vom 28. April 1970. Dort haben Sie gesagt: Und was die Neubestellung betrifft, so wird es zur Ausschreibung für die Direktoren für die verstaatlichten Betriebe kommen.

Mit Dr. Geist — so hören wir und lesen wir — wurde bereits konkret verhandelt, wobei die Frage der Honorierung gar nicht berührt werden soll. Aber ich möchte Sie fragen, Herr Bundeskanzler, warum Sie bei der Besetzung dieses Postens von der — auch ohne gesetzliche Grundlage — immerhin gegebenen Möglichkeit der Ausschreibung nicht Gebrauch gemacht haben.

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Abgeordneter! Es handelt sich hier um eine sehr komplizierte Materie, und man kann, so glaube ich, dem Bundeskanzleramt keinen Vorwurf daraus machen. Vor allem, wenn man die Vorbereitungszeit dieses Gesetzes mit der Vorbereitungszeit anderer, früherer Gesetzesvorlagen auf ähnlichen Gebieten vergleicht, ist diese Zeit relativ kurz bemessen, insbesondere, wenn man in Betracht zieht, daß es auch zur Vorlage dieses Gesetzes kommen wird. Ich möchte also sagen, daß gewisse Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, unter den Bundesministern dazu geführt haben, daß neuerliche Prüfungen vorgenom-

men werden. Vor allem waren es Überlegungen, welche Kategorien von Beamten einzu beziehen wären.

Ich bin also auf Grund des Umstandes, daß die gegenwärtige Regierung neun Monate im Amt ist und auch eine Reihe von anderen Aufgaben zu erfüllen hat, der Meinung, daß diese Vorbereitungszeit für eine so wichtige Materie, die über 20 Jahre unerledigt geblieben ist — denn es wird in diesen Tagen etwas mehr als 20 Jahre her sein, daß so ein Antrag ins Parlament gelangt ist —, nicht zu lang ist.

Was meine Äußerung über die Bestellung der Direktoren in der verstaatlichten Industrie betrifft, so möchte ich sagen, daß ich mir ja des Umstandes bewußt war und bin, daß ich ein diesbezügliches Gesetz nicht einzubringen in der Lage bin, weil es sich bei der OIAG um eine Aktiengesellschaft handelt, für die die gesetzlichen Voraussetzungen gesellschaftsrechtlicher Art gelten. Ich habe das als meine Meinung geäußert, ich bin nach wie vor dafür, daß das geschieht.

Was das Vorstandsmitglied der OIAG betrifft, so hätte eigentlich auch der Aufsichtsrat eine Entscheidung in diesem Sinne treffen können. Er hat diese Frage mir gegenüber nicht releviert, und ich habe mich, was die Person des neuen Vorstandsmitglieds betrifft, lediglich auf eine Ratgebung beschränkt. Ich habe mich als Eigentümerversorger und aus der begreiflichen Sorge um die gute Verwaltung des mir anvertrauten Vermögens der Republik bemüht gesehen, dem Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit beratend zur Seite zu stehen. Wie Sie wissen, ist es auch gelungen, eine prominente Persönlichkeit des wirtschaftlichen Lebens der Bundesrepublik für diese Aufgabe zu gewinnen, wobei niemand bestreiten kann, daß es sich um eine Persönlichkeit handelt, die nicht unter die landläufigen Vorstellungen des Proporz zu subsumieren wäre.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Staudinger.

Abgeordneter **Staudinger:** Herr Bundeskanzler! Ich habe natürlich die Persönlichkeit des Herrn Dr. Geist überhaupt nicht in Zweifel gezogen. Ich weise nur noch einmal darauf hin, daß Sie gesagt haben: Und was die Neubestellung betrifft, so wird es zur Ausschreibung für die Direktoren für die verstaatlichten Betriebe kommen.

Wenn das also eine Angelegenheit des Aufsichtsrates der OIAG gewesen wäre, so hätten Sie sich ganz gewiß — so meine ich — keiner Rechtswidrigkeit schuldig gemacht, hätten Sie auf den Aufsichtsrat der Transparenz wegen in entsprechender Weise Einfluß

**Staudinger**

genommen, damit zumindest Ihre Zusage erfüllt ist. Einer Rechtswidrigkeit hätten Sie sich, Herr Bundeskanzler, auch dann nicht schuldig gemacht, wenn Sie andere Dienstposten ausgeschrieben hätten. Aber ein wenig erinnert Ihre Antwort an die Situation um die Übernahme der Zeitung „Express“, wo Sie auch erklärt haben, Sie werden die Namen der Erwerber bekanntgeben, Sie sind durchaus bereit dazu, aber Sie müßten erst einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen, der Sie dazu zwingt, die Namen bekanntzugeben.

Herr Bundeskanzler! Laut „Arbeiter-Zeitung“ vom 20. Jänner 1971 soll der derzeitige Direktor der Wiener Stadthalle, Robert Jungbluth, in das Fünfergremium zur Führung der Bundestheater kommen. Ich glaube, es ist absolut eingängig, daß Robert Jungbluth sehr versiert und erfahren ist in der Veranstaltung von Sportveranstaltungen. Aber es hätte doch der Transparenz sehr gedient, hier eine Ausschreibung zu machen, um transparent zu machen, um Ihre Primärforderung zu erfüllen, daß Robert Jungbluth nicht nur für Sportveranstaltungen, sondern auch für die Führung der Bundestheater zuständig ist. Warum sind Sie auch in diesem Fall, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, von der von Ihnen propagierten Transparenz bei der Besetzung dieses Postens abgegangen?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Ich möchte erstens einmal feststellen, daß es dieses Gesetz über die Ausschreibung der Dienstposten bisher noch nicht gibt, daß also eine gesetzliche Verpflichtung auf diesem Gebiet für die Bundesverwaltung — mit Ausnahme jener Gebiete, für die es diese gesetzlichen Voraussetzungen bereits gibt — nicht gegeben ist.

Ich möchte weiters sagen, daß die Zuständigkeit für die Ausschreibung von Direktorenposten nicht im Bereich der Bundesverwaltung liegt, sondern gesellschaftsrechtlichen Organen vorbehalten ist. Ich habe nichts dem hinzuzufügen, was ich seinerzeit gesagt habe, daß ich für eine solche Ausschreibung bin.

Ich möchte den Herrn Abgeordneten Staudinger, was die Transparenz betrifft, nur auf eines verweisen, weil er eine Frage, die nichts mit meiner Tätigkeit als Bundeskanzler zu tun hat, gestellt hat: Er möge doch die Zeitungen noch einmal durchlesen. Er wird dabei finden, daß es damals ein Übermaß an Transparenz gegeben hat, weil Leute genannt wurden, die noch gar nicht Käufer waren, die aber Wochen später Käufer geworden sind.

Abgesehen von dieser Frage, die ich nur der Vollständigkeit halber beantworte, möchte

ich sagen, daß ich zum ersten Mal ein Amt, das in meiner Kompetenz liegt, zur Ausschreibung gebracht habe — andere Ämter dieser Art sind bis jetzt nicht angefallen —, es war dies das Amt des Generaldirektors der Staatsdruckerei. Dieses Amt ist nie ausgeschrieben worden, es ist zum erstenmal von mir ausgeschrieben worden. Abermals hat sich gezeigt, daß ich mich bei der Besetzung keineswegs von irgendwelchen anderen Überlegungen als denen der Zweckmäßigkeit habe leiten lassen und nicht von Überlegungen, die landläufig solche des Proporz sein könnten.

**Präsident:** 5. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Ströer (SPO) an den Herrn Bundeskanzler.

617/M

Wie war der Geschäftserfolg der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m. b. H. in den letzten drei Jahren?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Abgeordneter! Im Jahre 1967 hat die Österreichische Rundfunk-Gesellschaft — ich lehne es aus grundsätzlichen Überlegungen ab, hier Abteilungen im einzelnen zu erwähnen; das ist eine Gesellschaft und ein Ergebnis —, die mehrheitlich dem Bund gehört, einen Gewinn in der Höhe von 13 Millionen Schilling abgeworfen, im Jahre 1968 einen Gewinn in der Höhe von 3,785.000 S, und im Jahre 1969 hatte sie einen Verlust im Ausmaß von 8,784.000 S.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Ströer.

Abgeordneter **Ströer:** Herr Bundeskanzler! Diese Mitteilung ist nicht sehr erfreulich. Das bedeutet nämlich, daß die relativ hohe Gebührenerhöhung vom Jahr 1967 zwecklos war. Damals wurden die Gebühren von 7 S auf 20 S aufgestockt.

In den Jahren seit 1966 hat die Rundfunk Ges. m. b. H. Mehreinnahmen von rund 600 Millionen Schilling zu verzeichnen. Jetzt hören und entnehmen wir Ihrer Mitteilung, Herr Bundeskanzler, daß bereits ein Abgang zu verzeichnen ist.

Wäre es nicht im Lichte dieser Entwicklung zweckmäßig, Herr Bundeskanzler, die Gesellschaft darauf aufmerksam zu machen, daß sie Maßnahmen einleiten soll, um eine weitere negative Entwicklung in der Gebarung hintanzuhalten? (*Abg. B e n y a: Ohne Gebührenerhöhung! — Abg. L i b a l: Keine Gebührenerhöhung!*)

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Abgeordneter! Ich möchte dazu feststellen, daß das Rundfunkgesetz vorsieht, daß alljährlich

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

— unbeschadet des Rechnungshofberichtes und anderer Kontrollmaßnahmen — dem Gesellschafter ein Bericht über Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung vorzulegen ist.

Auf meine Urgenz hin ist ein solcher Bericht für das Jahr 1968 gegeben worden. Ein Bericht für das Jahr 1969 liegt noch nicht vor. Das war ja auch der Grund, warum ich in der Gesellschafterversammlung als Vertreter des Mehrheitsgesellschafters die Auffassung vertreten habe, daß ich zur Erteilung einer Entlastung oder zur Zustimmung zu einem solchen Antrag erst in der Lage bin, wenn ein solcher Bericht über Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung vorliegt. Ein solcher Bericht wird aber in einiger Zeit vorliegen. Erst dieser Bericht wird mir die Möglichkeit geben zu beurteilen, inwieweit Ihre Überlegungen begründet sind und inwieweit Anlaß zu Maßnahmen im Sinne Ihrer Überlegungen gegeben ist.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Ströer.

Abgeordneter **Ströer:** Ich danke für diese Mitteilung. Nun schreiben wir bereits das Jahr 1971. Es wäre gut, zu erfahren, wie die Gebarungserfolge des Jahres 1970 aussehen.

Meine konkrete Frage an Sie, Herr Bundeskanzler: Sind Sie heute schon in der Lage, darüber etwas zu berichten, oder sind Sie bereit, dem Hohen Haus möglichst bald nach Vorliegen des Gebarungserfolges des Jahres 1970 eine Mitteilung darüber zu machen?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Abgeordneter! Ich habe lediglich aus sporadischen Zeitungsmeldungen irgendwelche Nachrichten über die Gebarung bekommen. Ich habe also keine wirklichen Grundlagen zur Beantwortung dieser Frage, da für das Jahr 1970 noch keine Ergebnisse vorliegen. Die Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wird innerhalb des ersten Halbjahres 1971 erfolgen. Ich bin natürlich gerne bereit, dann dem Hohen Hause und Ihnen, Herr Abgeordneter, die entsprechenden Auskünfte zu geben.

**Präsident:** Danke, Herr Bundeskanzler.

**Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

**Präsident:** 6. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Karasek (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

670/M

Stellen die Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers Dr. Kreisky in Straßburg beziehungsweise gegenüber der Presse, wonach er sich eine europäische Sicherheitskonferenz nicht vorstellen könne, die sich nicht auch mit den Problemen des Nah-Ost-Konfliktes befaßt, sowie wonach er die Teilnahme der betroffenen Staaten nicht für undenkbar hält, die offizielle Auffassung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten dar?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kirchschläger:** Herr Abgeordneter! Zur Frage einer Konferenz über die europäische Sicherheit und Zusammenarbeit hat die Bundesregierung im Sommer vergangenen Jahres ein Memorandum ausgegeben. Dieses Memorandum stellt nach wie vor die offizielle Auffassung der Bundesregierung und damit auch des Außenministeriums dar.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Dr. Karasek.

Abgeordneter Dr. **Karasek:** Herr Bundesminister! Da der Herr Bundeskanzler in Straßburg divergierende Ansichten zu diesem Memorandum beziehungsweise Dinge geäußert hat, die meines Wissens in dem Memorandum nicht drinnen stehen, frage ich Sie, ob die Bundesregierung auf Grund der nunmehr vorliegenden neueren Äußerungen des Herrn Regierungschefs beabsichtigt, in der Frage Sicherheitskonferenz den Kurs zu ändern.

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Kirchschläger:** Ich glaube, Herr Abgeordneter, daß es die Pflicht eines jeden ist, der sich ernstlich mit dieser Frage beschäftigt, diese Frage immer wieder neu zu überdenken und neue Überlegungen mit anzustellen. Die Überlegungen, die vom Herrn Bundeskanzler in Straßburg geäußert wurden, waren solche Überlegungen. Dies bedeutet aber nicht, daß eine neue Haltung der Bundesregierung bevorsteht.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Dr. Karasek.

Abgeordneter Dr. **Karasek:** Herr Bundesminister! Wollen Sie damit zum Ausdruck bringen, daß die Äußerungen des Regierungschefs in Straßburg private Meinungsäußerungen waren, die nicht offizieller Teil der österreichischen Regierungspolitik sind, und war es sinnvoll, sie in einem Augenblick abzugeben, wo Sie zu einem Staatsbesuch im Ausland weilten?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Kirchschläger:** Ich glaube, die Frage, ob ich zum selben Zeitpunkt zu einem offiziellen Besuch in der Sowjetunion weilte oder nicht, war nicht und

**Bundesminister Dr. Kirchschräger**

sollte auch für die Abgabe von Erklärungen und für die Darlegung der eigenen Meinung keineswegs von Bedeutung sein. Im übrigen sind die Gedanken, wie sie der Herr Bundeskanzler geäußert hat, nicht Gedanken, die allein hier in Österreich überlegt wurden. Wir hören ähnliche Stimmen auch in Italien, und ich glaube, für uns alle, die wir uns mit dieser Frage beschäftigen, ist eines doch sicherlich klar: Es wird kaum in Helsinki eine Konferenz über europäische Sicherheit und Zusammenarbeit zu einem Zeitpunkt tagen können, wo etwa im Nahen Osten der heiße Krieg entbrennt. Wir haben schon in diesem Sommer gerade im August aus dieser Raketeninstallation und aus der Lieferung von zusätzlichem Material an Israel gesehen, wie sehr dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Supermächten gelitten hat und wie sehr sich dies auch — Beweise dafür geben die beiden Dezember-Kommuniqués sowohl der NATO als auch des Warschauer Paktes — auf den weiteren Fortgang der Vorbereitung dieser Konferenz ausgewirkt hat.

**Präsident:** 7. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Karasek (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

558/M

Da das neue Kompetenzgesetz dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Kompetenz in den kulturellen Auslandsbeziehungen übertragen hat, frage ich Sie, Herr Minister, ob das Netz der kulturellen Auslandsvertretungen durch Bestellung von Kulturräten beziehungsweise Kulturattachés ausgeweitet werden soll.

**Präsident:** Herr Bundesminister.

**Bundesminister Dr. Kirchschräger:** Herr Abgeordneter! Sie wissen, daß eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes aus budgetären Gründen im Jahre 1971 nicht möglich gewesen ist. Es wird daher getrachtet werden, die schwerpunktbildende Arbeit in den Auslandskulturbeziehungen in den schon bestehenden Institutionen zu verstärken, aber darüber hinaus auch vor allem Zugewinn zu machen und auch selbst Missionschefs in einzelnen Staaten dort, wo eine kulturelle Ausstrahlung aus dem gegebenen Zeitpunkt heraus besonders notwendig ist, einzuschalten.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Dr. Karasek.

**Abgeordneter Dr. Karasek:** Die Beantwortung befriedigt mich nicht sehr, Herr Bundesminister, weil ich aus ihr entnehme, daß in diesem Jahr jedenfalls an keine Ausweitung des Netzes unserer kulturellen Auslandsvertretungen im Gegensatz zu der vorangegangenen Periode gedacht ist. Sind die wesent-

lichen Schwierigkeiten das vorliegende Kompetenzgesetz oder das mangelnde Interesse des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an der kulturellen Auslands politik?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

**Bundesminister Dr. Kirchschräger:** Ich glaube, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ein mangelndes Interesse an der Auslandskulturpolitik vorzuwerfen, dürfte doch durch das, was bisher in der Auslandskulturpolitik bereits geschehen ist — ich denke zum Beispiel an die gegenwärtige Ausstellung Wotrubas in drei Städten Jugoslawiens —, nicht völlig begründet sein. Die Schwierigkeiten sind auch nicht durch das Kompetenzgesetz begründet, sondern sie liegen denselben Erwägungen zugrunde, aus denen in diesem Jahr auch keine zusätzliche diplomatische Mission aufgebaut wurde. Ich glaube, daß es notwendig ist, zuerst einmal die bestehenden Institutionen bis zu einem Maximum auszunützen, verschiedene technische Erleichterungen zu geben, um dann wirklich mit neuen Vertretungsbehörden oder auch mit neuen Kulturinstitutionen, Kulturräten, Kulturattachés effektiver arbeiten zu können.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Dr. Karasek.

**Abgeordneter Dr. Karasek:** Herr Bundesminister! Ich nehme zur Kenntnis, daß für dieses Jahr keine Hoffnung besteht, daß irgendein neuer Kulturrat oder Kulturattaché ins Ausland entsendet wird. Beachtlichen Sie wenigstens in diesem Jahr, 1971, die Voraussetzungen zu treffen oder Maßnahmen zu setzen, damit Sie allenfalls für das kommende Budget so etwas vorsehen können? Ich denke insbesondere an die Pläne zur Schaffung eines Kulturratspostens für den skandinavischen Raum.

**Präsident:** Herr Bundesminister.

**Bundesminister Dr. Kirchschräger:** Die Vorarbeiten hiefür, Herr Abgeordneter, werden bereits eingeleitet.

**Präsident:** Danke, Herr Bundesminister.

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

**Präsident:** 8. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Kern (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

550/M

Wie hoch werden voraussichtlich im Jahre 1971 die Preise für Kali- und Phosphor-Handelsdüngemittel sein, nachdem im Budget 1971 die Beträge für die Stützung von Handelsdüngern wesentlich gekürzt wurden?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar **Weih:** Herr Abgeordneter Kern! Die Preise für Kalidüngemittel sind in der „Wiener Zeitung“ Nr. 147 vom 28. Juni 1970 verlaublich worden. Eine Änderung dieser Preise ist nicht beabsichtigt und, wie Sie feststellen konnten, auch nicht erfolgt.

Durch die Kürzung der Budgetmittel für den Düngemittelpreisausgleich mußten jedoch die Abgabepreise für Phosphorsäuredüngemittel neu berechnet werden. Die neu berechneten Preise wurden in der „Wiener Zeitung“ Nr. 277 vom 29. November 1970 verlaublich.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Kern.

Abgeordneter **Kern:** Herr Bundesminister! Ich stelle hiezu fest, daß Sie die Detailpreise nicht genannt haben. Es ist bekannt, daß im allgemeinen auf Grund des Stützungsabbaues für den Handelsdünger der Landwirtschaft im laufenden Jahr, also 1971, eine Mehrbelastung von über 80 Millionen erwachsen wird. Dies wirkt umso schwerer, weil daneben noch die Belastungen, die durch die Preiserhöhung für Dieselöl auf die Landwirtschaft überwältigt werden, etwa 200 Millionen betragen. Und es kommt hinzu — wie Sie, Herr Bundesminister, genau wissen —, daß leider in den letzten Monaten des vergangenen Jahres auf Grund einer allgemein stattgefundenen Produktionsmittelpreiserhöhung in der Landwirtschaft Landmaschinen, Baukosten, Dienstleistungen et cetera eine ganz gewaltige Belastung hinzugekommen ist. Ich darf hier nur ein Beispiel anführen: Pro Liter Milch hat auf Grund der Steigerung der Dieselölpreise und auch der Preise für Handelsdünger eine Produktionskostensteigerung von etwa 10 bis 12 Groschen stattgefunden. Dies alles bei gleichbleibenden, ja zum Teil rückläufigen Agrarpreisen. Wie Sie wissen, Herr Minister, sind derzeit gerade die Schweinepreise auf einem Tiefstand, wie wir ihn schon jahrelang nicht hatten. Ich glaube, vor etwa 15 Jahren hatten wir denselben Schweinepreis wie derzeit.

Unter Hinweis auf die Regierungserklärung vom 27. April 1970, die vom Herrn Bundeskanzler hier im Parlament dem Hohen Haus vorgetragen worden ist, wo betreffend die Landwirtschaft ausgeführt worden ist, daß die Bundesregierung ihre Aufgabe bezüglich einer modernen Agrarpolitik in der Verbesserung der Einkommensverhältnisse der in der Landwirtschaft Beschäftigten durch alle mit dem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in Einklang stehenden Maßnahmen sieht, frage ich Sie, Herr Minister, konkret als den für die Landwirtschaft zuständigen Minister: Welche Maß-

nahmen beabsichtigen Sie in der nächsten Zeit zu setzen, um der Zielsetzung der Regierung vom 27. April 1970 nachzukommen und zumindest nicht diese bis dato gegenteilige Entwicklung zu begünstigen?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weih:** Herr Abgeordneter Kern! Sie haben mich gefragt, wie hoch die Preise für Kali- und Phosphordüngemittel sind, und haben auf Grund meiner ersten Beantwortung festgestellt, daß ich diese Frage nicht beantwortet habe. Wenn Sie wünschen, kann ich Ihnen diese im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ stehenden Preise vorlesen. Nur glaube ich, daß das aus zeitökonomischen Gründen wahrscheinlich nicht günstig ist. Deshalb habe ich mir erlaubt, Ihnen diese Kundmachungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mit Ziffern und Datum bekanntzugeben.

Zu den übrigen Fragen, die Sie hier angeschnitten haben, darf ich nur noch ganz kurz folgendes bemerken: Heute sind die Agrarwissenschaftler allgemein der Meinung, daß die Mittel, die für die Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehen, bestmöglich eingesetzt werden müssen. Diese Mittel sind zum großen Teil auch im Sozialbereich besser zu verwenden als im Stützbereich. Daß wir dieser Auffassung entsprochen haben, ersehen Sie daraus, daß wir im Jahre 1971 für diese Zwecke einen Betrag von 1350 Millionen Schilling eingesetzt haben; das sind um 300 Millionen Schilling mehr als 1970.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Kern.

Abgeordneter **Kern:** Herr Bundesminister! Ich muß nicht zum ersten Mal hier feststellen, daß auf diesem Sektor vom Sozialminister Mittel nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch anderen Berufsgruppen zugute kommen. Ich muß sagen: Ich kann mich mit der Zahl, die Sie genannt haben — 1,3 Milliarden —, nicht ganz einverstanden erklären. Meines Wissens liegen die Zuwendungen für die Pensionsversicherung bei etwa 500 oder 600 Millionen. Dazu kommen noch die Mittel für die Bauernkrankenkasse, die bei etwa 250 Millionen gelegen sein dürften. Es kommen dann noch die Ausgleichszulagen hinzu.

Im Verhältnis zu den Mitteln, die auf diesem Gebiet für andere Berufszweige gegeben werden, ist das, wie ich glaube, eher ein bescheidenes Ausmaß. Zu dieser Ansicht gelangt man, wenn man weiß, daß insgesamt die Mittel für die Pensionsversicherungen allein für das laufende Jahr 1971 bei 10 Milliarden Schilling liegen.

**Kern**

Herr Bundesminister! Sie haben auch gemeint, daß es zweckmäßiger ist, die Mittel jetzt nicht für die Förderung der Landwirtschaft, sondern für Sozialzuwendungen zu verwenden.

Ich habe in meinen Ausführungen zuvor darauf hingewiesen, daß infolge dieser Entwicklung die Einkommen in der Landwirtschaft ganz bedeutend geringer geworden sind. Sind Sie daher nicht der Meinung, Herr Bundesminister, daß es angebracht wäre, unsere Bestrebungen, die darauf abzielen, die Einkommen in der Landwirtschaft zu verbessern — siehe Anhebung des Milchpreises, seit 1965 unverändert, oder siehe auch Dieselölfärbung —, zu unterstützen?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weih:** Herr Abgeordneter Kern! Es dürfte Ihnen aus der Zeitung bekannt sein, daß der Milchrisengroschen mit 1. Februar um weitere 3 Groschen gesenkt wurde. (*Unruhe bei der ÖVP.*) Das entspricht den Wünschen, die die Präsidentenkonferenz an mich herangetragen hat.

Es dürfte Ihnen weiter bekannt sein, daß es uns, wenn auch unter Schwierigkeiten, gelang, die Schweineexporte wiederaufzunehmen. Gerade in Ihren Gebieten sind die Aufkäufer ja schon seit Wochen unterwegs, um einen Schweineexport von 25.000 Stück zu realisieren.

Aus diesen Maßnahmen ersehen Sie, daß wir sehr bestrebt sind, die Preise nicht verfallen zu lassen, sondern daß wir uns vielmehr bemühen, auch wenn dies beachtliche Stützungen erfordert, eine entsprechende Einkommenssicherung für die Landwirte zu gewährleisten.

**Präsident:** 9. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Meißl (*FPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

**611/M**

Welche vorbeugende Maßnahme haben Sie anlässlich des Auftretens der Geflügelpest in England und Holland im Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden dieser Tatsache und der österreichischen Einfuhrsperre am 20. Jänner 1971 ergriffen?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weih:** Herr Abgeordneter Meißl! Bei der Einfuhr von Eiern und Geflügel sind veterinärpolizeiliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorzulegen, die von den österreichischen Grenztierärzten überprüft werden.

Lebende Tiere werden durch tierärztliche Kontrollen auf ihren Gesundheitszustand

untersucht und, sofern es sich nicht um zur Schlachtung bestimmte Tiere handelt, am Bestimmungsort in Quarantäne gehalten.

Diese veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die unabhängig vom Auftreten von Seuchen ständig durchgeführt werden, genügen im allgemeinen, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhindern. Nur wenn in Staaten, aus denen Österreich wie früher Eier und Geflügel einführt, die Zahl von Seuchenfällen sehr stark ansteigt und sich die Seuchen in diesen Ländern über große Gebietsteile ausbreiten, ist es notwendig, die Einfuhr zu sperren.

Als uns das Ansteigen der Zahl der Seuchenfälle in den Niederlanden und in England bekannt wurde und diese Fälle ein bedrohliches Ausmaß erreichten, wurde vom Ressort die Einfuhrsperre mit Wirkung vom 15. Jänner verfügt.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Meißl.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Der Sinn meiner Anfrage geht dahin: Warum hat Ihr Ministerium erst drei Wochen später, nachdem diese beiden Staaten England und vor allem die Niederlande bereits Ausfuhrsperren verhängt haben, diese Einfuhrsperre verhängt? Es war zu spät, man hätte es früher machen müssen.

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weih:** Ich glaube, Herr Abgeordneter, es dürfte sich hier um einen kleinen Irrtum handeln. Denn drei Wochen vorher hat die Bundesrepublik die Einfuhr gesperrt, nämlich mit Wirkung vom 18. Dezember, und die Schweiz mit Wirkung vom 24. Dezember, weil die Informationen sowohl aus England als auch aus den Niederlanden über die Seuchenfälle nur sehr sporadisch und eigentlich nur durch die Zeitungen bekannt wurden und nicht offiziell übermittelt wurden.

Die Maßnahmen, die bei uns bisher hinsichtlich der Einfuhrkontrollen gesetzt wurden, sind international üblich, und nachdem ein sehr wesentlicher Teil in diesem Zeitraum in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurde, die ja direkt ein Nachbar Hollands ist, hat diese erst am 18. Dezember gesperrt, nachdem bekannt wurde, daß sich die Seuche über weite Gebiete Hollands ausdehnt. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr: Haben wir nach Holland keine Drähte?*)

**Präsident:** Herr Abgeordneter Meißl.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Es ruft nur deshalb Befremden hervor, weil angeblich von Ihrem Ministerium gegenüber

**Meißl**

Zeitungen, die sich dafür interessiert haben, erklärt wurde, daß man dazu eigentlich keine Stellungnahme geben könne, warum erst drei Wochen später die Einfuhrsperre verhängt wurde.

**Präsident:** Herr Bundesminister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihs:** Ich habe diesen Artikel auch gelesen. Es handelt sich sowohl in Großbritannien als auch in den Niederlanden bekanntlich um die Geflügelpest, die durch Importe mit Seuchenerregern nach Österreich hätten hereinkommen können. Als bekannt wurde, daß die Seuche von einem Gehöft sich langsam, aber beständig ausbreitet, war Zeit genug, in Österreich die Einfuhrsperre zu verhängen.

**Präsident:** 10. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Koller (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

**551/M**

Herr Minister, welche Pläne bestehen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Fortsetzung der Raab-Regulierung von der bald fertiggestellten steirisch-burgenländischen Grenzstrecke aufwärts?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihs:** Herr Abgeordneter Koller! Die Fertigstellung der Raab-Regulierung in der steiermärkisch-burgenländischen Grenzstrecke wird im Jahre 1971 erfolgen. Damit ist die Regulierung des in der Regulierungstrasse gemessenen 7620 Meter langen Gewässerabschnittes der Raab von der Clement-Mühle in Jennersdorf bis rund 700 Meter oberhalb der Einmündung des Grazbaches in der Katastralgemeinde Weinberg beendet. Die Fortsetzung der Raab-Regulierung von der vorgenannten Stelle aufwärts bis Fehring ist in dem Fünfjahresprogramm 1971/75 vorgesehen.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Koller.

**Abgeordneter Koller:** Herr Minister! Die Verhältnisse an der Raab sind Ihnen ja sicherlich nicht unbekannt und damit natürlich auch die Verhältnisse in diesem Gebiet. Sie wissen, Herr Minister, daß das Grenzland ist und daß hier vor allem die Erhaltung oder die Sicherung wertvoller Böden eine Voraussetzung für die landwirtschaftliche Produktion ist.

Aber nicht nur für die landwirtschaftliche Produktion ist der Hochwasserschutz entscheidend, sondern auch für die vielen Siedlungen, Häuser und gewerblichen Anlagen. Es sind dies Projekte in einem wirtschaftlich und steuerlich gesehen schwächeren Gebiet mit vor allem ungünstigen Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft. Natürlich ist die Present-

wicklung in der Landwirtschaft, über die ich Ihnen, verehrter Herr Minister, wohl nichts sagen brauche, denn kein Geringerer als Ihr Obmann des Arbeitsbauernbundes Tillian hat ja auch darauf — ob mit Erfolg, das kann ich jetzt nicht sagen — verwiesen, doch eine sehr, sehr entscheidende Frage. Es war es bisher schon.

Die bisherigen Landwirtschaftsminister haben einen sehr, sehr hohen Prozentsatz an Bundeszuschüssen für die Flußregulierung der Raab gegeben, weil dies aus den geschilderten Umständen der wirtschaftlichen Betrachtung für dieses Gebiet eben vertretbar war.

Meine Frage geht nun dahin, Herr Minister: Sind Sie bereit, auch in Zukunft denselben Prozentsatz als Zuschuß zu geben, oder tritt hier eine Änderung ein?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihs:** Herr Abgeordneter Koller! Ich glaube, daß Sie darüber informiert sind, daß die Kosten für diesen von mir eben genannten und von Ihnen gefragten Abschnitt 14 Millionen Schilling betragen und daß von seiten meines Ressorts 90 Prozent — das ist die maximale Höhe, die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes gegeben werden kann — selbstverständlich dafür zur Verfügung gestellt werden.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Koller.

**Abgeordneter Koller:** Herr Minister! Von der Gesamtschau der flußbaulichen Maßnahmen in Österreich aus gesehen sind viele Projekte bei uns in der Steiermark wie natürlich auch in allen übrigen Bundesländern sehr vordringlich und sehr wichtig. Ich habe nun eine Meldung gelesen beziehungsweise gehört, daß hier bei den zur Verfügung stehenden Mitteln sehr große Schwerpunkte für einen verhältnismäßig kleinen Bereich der Donau gelegt werden.

Herr Minister! Entspricht dies den Tatsachen, und, wenn ja, wie verhalten sich die Aufwendungen zu den in den übrigen Bundesländern?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihs:** Herr Abgeordneter Koller! Für die Aufteilung der Mittel ist seit Jahren ein bestimmter Schlüssel je Bundesland festgelegt. Nach diesem Schlüssel bekommt die Steiermark heuer etwas mehr, als ihr nach diesem Schlüssel zustünde. Damit sind also Ihre Bedenken auf diesem Sektor, glaube ich, ausgeräumt.

Aber zu dem vorliegenden Projekt möchte ich doch noch eine kurze Bemerkung machen.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihs**

Wir können eine solche Flußverbauung nur in Angriff nehmen, wenn ein Projekt vorliegt. Bedauerlicherweise muß ich hier feststellen, daß unserem Ressort ein solches Projekt noch nicht vorgelegt wurde. Es wäre also günstig, wenn Sie im Lande Steiermark dafür Sorge tragen würden, daß ein solches Projekt baldigst dem Ressort zur Verfügung gestellt wird.

**Präsident:** Danke, Herr Bundesminister.

**Bundesministerium für Landesverteidigung**

**Präsident:** 11. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Mondl (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung.

589/M

Wie hat sich die kürzlich erfolgte Indienststellung von zwei Großhubschraubern beim Bundesheer bewährt?

**Präsident:** Herr Bundesminister.

Bundesminister für Landesverteidigung  
**Freihörl:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Zum Problem der Indienststellung großer Hubschrauber ist vorerst festzustellen, daß diese vom technischen Standpunkt aus äußerst komplizierte, aber auch außerordentlich leistungsfähige Geräte sind. Wie bei jedem Hubschrauber, so ist auch bei den in Frage stehenden zur Erlangung einer entsprechenden rationalen Ausnützung eines ausgezeichneten Gerätes die in Dienst gestellte Stückzahl von besonderer Bedeutung. Warum die Stückzahl 2 gewählt wurde, entzieht sich meiner Beurteilung.

Im Zuge der Indienststellung dieser Hubschrauber gab es anfangs gewisse Schwierigkeiten, welche aber nunmehr weitgehend beseitigt werden konnten. Die Hubschrauber werden täglich im Ausbildungsdienst geflogen, es steht auch das erforderliche Pilotenpersonal vorläufig zur Verfügung. Die Wartungsarbeiten selbst werden weitestgehend durch österreichisches Personal unter Anleitung von amerikanischen Mechanikern durchgeführt. In Dienst stehen derzeit 12 Techniker, zusätzlich befinden sich 8 Bordelektriker in Ausbildung.

Es ist daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, ein abschließendes Urteil hinsichtlich technischer und flugtechnischer Bewährung abzugeben, zumal so wichtige Ausbildungsvorhaben wie Außenlasttransporte, die Arbeit an der Winde und Voll-Lastzüge erst durchgeführt werden müssen. Bis jetzt haben Triebwerke, Zelle und elektronische Einrichtungen einwandfrei funktioniert. Auch das Navigationsgerät erwies sich nach abschließenden Testflügen als zufriedenstellend.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Mondl. — Keine Zusatzfrage. Danke.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind zu Ende. Wir setzen mit den weiteren Fragen in der nächsten Fragestunde fort. (*Abg. Zeillinger: Nur elf Fragen. Ein negativer Rekord!*) Das stimmt, aber dann dürften die Fragesteller nicht so viele lange Ausführungen bei ihren Zusatzfragen machen. Es ist für den Präsidenten immer schwerer, die Fragestunde abzuwickeln, wenn so lange Zwischenbemerkungen von den Fragestellern kommen.

Bitte das nur, damit ich gleich auf das eingegangen bin. Ich bedauere auch, daß nur diese wenigen Fragen erledigt werden konnten. (*Abg. Dr. Withalm: Die Antworten waren auch nicht kurz!*)

**Einlauf und Zuweisungen**

**Präsident:** Die seit der letzten Haussitzung eingelangten Anfragebeantwortungen wurden den Antragstellern übermittelt. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordnete verteilt.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer Zeillinger um die Verlesung des Einlaufes.

**Schriftführer Zeillinger:**

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 26. Jänner 1971, Zl. 749/71, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht und Kunst Leopold Gratz, in der Zeit vom 7. bis 13. Februar 1971, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Frau Dr. Hertha Firnberg mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme, Mitteilung zu machen.

Kreisky“

**Präsident:** Dient zur Kenntnis. Bitte weiter.

**Schriftführer Zeillinger:** Von der Bundesregierung sind folgende Regierungsvorlagen eingelangt:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll (118 der Beilagen);

Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und Erklärung gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens (282 der Beilagen);

2626

Nationalrat XII. GP. — 32. Sitzung — 3. Feber 1971

**Schriftführer**

Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 geändert wird (315 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz) (316 der Beilagen).

**Präsident:** Danke.

Die vom Schriftführer verlesenen Regierungsvorlagen werde ich gemäß § 41 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz in der nächsten Sitzung zuweisen.

Den eingelangten Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XIV. Ordentliche Generalversammlung IAEO vom 22. bis 28. September 1970 weise ich dem Außenpolitischen Ausschuß zu und

den Siebzehnten Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das vierte Kalendervierteljahr 1970, dem Finanz- und Budgetausschuß.

**Ankündigung einer dringlichen Anfrage**

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag gekommen, gemäß § 73 Geschäftsordnungsgesetz über die in der heutigen Sitzung eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Graf und Genossen, betreffend unzureichende Beantwortung einer mündlichen Anfrage in der heutigen Fragestunde (643/M), eine Debatte abzuführen. Das bedeutet, diese Anfrage als dringlich zu behandeln.

Da dieser Dringlichkeitsantrag von 20 Abgeordneten unterstützt ist, ist ihm ohne weiteres stattzugeben.

Wir kommen sofort zur Behandlung der dringlichen Anfrage, doch wird mir mitgeteilt, daß der Text dieser Anfrage noch nicht verteilt worden ist. Unter diesen Umständen muß ich die Sitzung unterbrechen, bis den Abgeordneten der Text eingehändigt werden kann. Da dies doch noch eine Weile dauern wird, unterbreche ich diese Sitzung bis 12.30 Uhr.

Die Sitzung ist unterbrochen.

*Die Sitzung wird um 12 Uhr 5 Minuten unterbrochen und um 12 Uhr 30 Minuten wiederaufgenommen.*

**Präsident:** Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

**Dringliche Anfrage der Abgeordneten Graf, Soronics und Genossen an den Bundeskanzler betreffend unzureichende Beantwortung einer mündlichen Frage (643/M)**

**Präsident:** Wir kommen also jetzt zur Behandlung der dringlichen Anfrage.

Zunächst bitte ich den Herrn Schriftführer Zeillinger, die Anfrage zu verlesen.

**Schriftführer Zeillinger:**

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Graf, Soronics und Genossen an den Bundeskanzler betreffend unzureichende Beantwortung einer mündlichen Frage (643/M).

Da der Bundeskanzler in der 32. Sitzung des Nationalrates die Anfrage des Abgeordneten Soronics Nr. 643/M unzureichend und in einer die Würde der Volksvertretung mißachtenden Form beantwortet hat, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende Anfrage:

Wie lautet das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zur provisorischen Bestellung eines burgenländischen Landesamtsdirektors durch Landeshauptmann Kery im genauen und vollständigen Wortlaut?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 73 der Geschäftsordnung dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.

**Präsident:** Danke.

Ich erteile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Graf zur Begründung der Anfrage das Wort.

**Abgeordneter Graf (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich darf als Begründer der dringlichen Anfrage an Sie, Herr Bundeskanzler, vielleicht einige Feststellungen, an Ihre Adresse gerichtet, treffen.

Ich habe Sie, Herr Bundeskanzler, vor einigen Monaten gebeten, es sich bei Anfragebeantwortungen von Abgeordneten der Volkspartei nicht unbedingt so leicht zu machen, indem Sie nur das beantworten, was Sie gerne möchten, wenngleich ich menschliches Verständnis dafür habe. Aber als Abgeordneter bin ich nicht zufrieden, daß Sie einfach nur das sagen, was Ihnen günstig oder gut erscheint.

Ich möchte heute abermals darauf hinweisen, daß Sie, Herr Bundeskanzler, auf die mündliche Anfrage meines Kollegen Soronics gemeint haben: Es wäre erstens die Zeit zu kurz, um eine vollständige Bekanntgabe des Textes des Gutachtens des Verfassungsdienstes bekanntzugeben. — Wir griffen daher zur Möglichkeit der dringlichen Anfrage, um Ihnen, Herr Bundeskanzler, die benötigte Zeit zu verschaffen, damit Sie uns das mitteilen können.

**Graf**

Zweitens: Es ist mir aufgefallen, daß Sie bei Ihrer Beantwortung — das mag vielleicht einer klugen Regie zuzuschreiben sein — alle Antworten auf Zusatzfragen auch schon von einem Zettel heruntergelesen haben, ohne direkt auf die Fragen meines Kollegen Soronics einzugehen. Das ist vielleicht recht angenehm, ich glaube aber, nicht zielführend.

Die dringliche Anfrage, die wir hier eingebracht haben — ich möchte das ganz kurz begründen —, hat also wirklich den Sinn: Wir wollen Sie, Herr Bundeskanzler, zwingen, dem Parlament Rede und Antwort zu stehen!

Ich weiß, Sie haben sogar die geschäftsordnungsmäßige Möglichkeit, meinem Kollegen Soronics oder mir zu sagen, daß Sie nicht unbedingt verpflichtet sind, das heute hier und jetzt zu verlesen, weil Sie vielleicht nicht so vorbereitet sein könnten. Das wäre vielleicht eine Möglichkeit. Ich würde aber doch vielleicht hoffen, daß Sie von dieser Auslegung der Geschäftsordnung, die Ihnen zustünde, doch Abstand nehmen, weil das unsere Einstellung bei Anfragen generell einer Revision zuführen würde.

Ich appelliere jetzt an die Damen und Herren der Regierungspartei: Wollen Sie sich freundlicherweise doch zurückerinnern, was Sie alles aufgeführt haben in ganz anderer Tonart, wenn Sie der Meinung waren, daß die Bundesregierung Klaus eine Anfrage nicht passend beantwortet hat. Ich bitte: Vielleicht registrieren Sie das auch, daß wir Ihnen ... (*Abg. Sekanina: Das ist sehr oft vorgekommen!*) Sicher. Ich sage Ihnen, Herr Kollege Sekanina, eines ohne Emotion: Wir haben nicht die Absicht, einen gleichen Krach zu inszenieren, wie Sie das hie und da getan hätten. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Widerspruch bei der SPÖ.*) Nein, wirklich nicht; absolut nicht. Ich möchte nur das wiederholen, was ich dem Herrn Bundeskanzler vor einigen Monaten sagte. (*Abg. Sekanina: Weil Sie, Herr Kollege Graf, nicht feststellen können, was Krach ist oder nicht Krach ist! Das bleibt ausschließlich Ihrer Beurteilung überlassen! — Abg. Dr. Withalm: Da ist er Spezialist!*) — Ich habe hier an die Lautstärke gedacht.

Herr Abgeordneter Sekanina! Ich bin Ihnen für diesen Zwischenruf dankbar. Ich kann nämlich jetzt eine Feststellung machen: Ich habe mich nie mit der Qualität Ihrer Äußerungen auseinandergesetzt. Das überlasse ich Ihnen. Aber Krach ist für mich, wenn über die normale Tonstärke hinaus gesprochen wird oder wenn man auf Bänken trommelt. Das taten Sie hie und da — nicht Sie als Person um Gottes willen —, das taten Ihre Kollegen

hie und da, wenn sie meinten, eine Anfrage wäre nicht tauglich beantwortet. Ich billige es Ihnen sogar zu. (*Abg. Sekanina: In bezug auf Qualität verlasse ich mich auch nicht ganz auf Sie!*) Macht nichts. Wir haben gleichgezogen. Meine Aussagen haben für Sie eine untergeordnete Qualität. Sie erlauben mir: Ihre Aussagen haben für mich eine untergeordnete Qualität. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.*) Aber ich bin Ihnen nicht böse, Herr Abgeordneter.

Nun aber zur Sache zurück. Ich glaube, daß es im Sinne eines brauchbaren gegenseitigen parlamentarischen Benehmens, wenn Sie das so wünschen, zweckmäßig wäre, daß auch Sie, Herr Bundeskanzler, in der Beantwortung doch Auskunft geben, wenn schon nicht in epischer Breite. Sie sagten mir einmal, Sie werden eine Frage, die Fiedler schriftlich eingebracht hat, in epischer Breite beantworten. Sie befleißigten sich dann einer lapidaren Kürze. Ich wollte Sie dann zu einer weiteren Antwort zwingen, nur begleiteten mich damals die Kollegen der FPÖ bei meiner Anfrage nicht, und ich fiel um; wenn Sie sich erinnern.

Aber die heutige Anfrage ist: Herr Bundeskanzler! Wir ersuchen über den Weg der dringlichen Anfrage, und wir bieten Ihnen die Zeit, die Sie bei der Fragestunde nicht hatten, daß Sie die Frage meines Freundes Soronics nach dem vollständigen Text dieses Gutachtens hier und jetzt beantworten. Im Interesse einer kommenden parlamentarischen Gestionierung würde es die Volkspartei und ihre Abgeordneten freuen, wenn Sie nicht die Ausflucht in die Geschäftsordnung suchen würden, sondern jetzt und hier antworten, da man von einem Bundeskanzler, der sehr gut vorbereitet ist, erwarten kann, innerhalb kurzer Zeit zu einer Sache, die schriftlich anhängig ist, jetzt und hier sofort Stellung zu nehmen.

Das ist die Begründung der Anfrage. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky. Ich erteile es ihm.

**Bundeskanzler Dr. Kreisky:** Hohes Haus! Ich möchte zu der dringlichen Anfrage wie folgt Stellung nehmen.

Ich habe — ich wiederhole — erklärt, daß ich der Meinung bin, daß ich nicht in der Lage bin, in der Fragestunde des Nationalrates den vollen Wortlaut eines Geschäftsstückes zu verlesen, das umfangreicher ist; ich habe Ihnen wesentliche Teile oder mir wesentlich erscheinende Teile daraus wiedergegeben.

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Der Grund, warum ich Ihnen die Verlesung eines auf fünf Seiten engzeilig beschriebenen Schriftstückes erspart habe, ist der, daß vor einiger Zeit der Herr Bundesminister für Handel hier ein solches längeres Schriftstück, das, glaube ich, nur eineinhalb Seiten umfaßt hat, verlesen und damit Protest hervorgerufen hat. Das war der einzige Grund. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Ich bin natürlich bereit, Ihnen den Inhalt der „Information für den Herrn Bundeskanzler“, wie das Schriftstück heißt, wiederzugeben, und werde nun diese fünf Seiten verlesen. Wenn das Haus das Bedürfnis hat, die Dinge so genau kennenzulernen (*Rufe bei der ÖVP: Hat es!*), so ist es selbstverständlich, daß ich Ihnen diese Information dieser Sektion des Bundeskanzleramtes zur Kenntnis bringe, daß ich dann aber auch einige Überlegungen zu dieser Frage im allgemeinen anstelle.

Was den Text der Zusatzfragen betrifft, so habe ich mich auf Überlegungen gestützt, die unter Umständen relevant sind und mir relevant zu sein schienen, sonst hätte ich diese Antwort nicht gegeben.

Auf folgendes möchte ich verweisen: Die ganze Frage ist in der Bundesregierung in der Weise behandelt worden, daß sie der Punkt 2 der Tagesordnung der Sitzung vom 12. Jänner 1971 war und daß es sich um einen Antrag des hiefür zuständigen Bundesministers für Inneres gehandelt hat. Der Bundesminister für Inneres wird dann, so glaube ich, falls es erforderlich ist oder ihm erforderlich erscheint, auch die ergänzenden Feststellungen machen, die ihn veranlaßt hatten, diesen Antrag zu stellen. Ich für meinen Teil werde Ihnen die Informationen geben, die mich veranlaßt haben, der Bundesregierung zu empfehlen, diesen Antrag anzunehmen.

## „I.

## Sachverhalt

Die amtliche ‚Wiener Zeitung‘ vom 31. 12. 1970 bringt unter der Überschrift ‚Provisorischer Landesamtsdirektor im Burgenland bestellt‘ folgende Mitteilung:

„Die höchste Beamtenposition im Burgenland ist vor wenigen Wochen durch den Tod des Landesamtsdirektors Hofrat Dr. Wolf vakant geworden. Die in der Landesregierung mit je drei Regierungssitzen vertretenen großen Parteien konnten bezüglich des Nachfolgers zu keinem gemeinsamen Beschluß gelangen. Landeshauptmann Kery hat deshalb Mittwoch den von der SPÖ vorgeschlagenen Kandidaten, Landesregierungsrat Dr. Reinhold

Gschwandtner, provisorisch mit der Leitung der Landesamtsdirektion betraut.“

Die Tageszeitung ‚Die Presse‘ vom gleichen Tag setzt sich auf Seite 2 unter der Überschrift ‚Streit um Landesamtsdirektor‘ mit diesem provisorischen Bestellungsvorgang auseinander.

## II.

## Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Gemäß § 8 Abs. 5 des Übergangsgesetzes von 1925 ist der Landesamtsdirektor durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen.

2. Da das Übergangsgesetz von 1925 — also eine bundesverfassungsgesetzliche Norm — die Bestellung des Landesamtsdirektors der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung vorbehält, ist die Frage zu untersuchen, ob

a) die Übertragung dieser Agenden der Landesregierung aus dem Bereich der kollegialen in jenen der monokratischen Erledigung durch einzelne Landesregierungsmitglieder (also auch Landeshauptmann) bundesverfassungsgemäß ist;

b) es bundesverfassungsgesetzlich zulässig ist, für die provisorische Bestellung einer Person zum Landesamtsdirektor andere Regeln anzuwenden als für die Bestellung einer Person zum Landesamtsdirektor schlechthin.

3. Die Antwort auf die unter 2 a) gestellte Frage lautet dahin, daß nur die durch einfache Gesetze des Bundes oder des Landes auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung in die Vollziehung des Landes und damit der Landesregierung in oberster und allenfalls einziger Instanz übertragenen Kompetenzen durch die Landesverfassung und Geschäftsordnung der Landesregierung auf Grund der Ermächtigung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. 7. 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, dem Kollegium der Landesregierung entzogen und den einzelnen Landesregierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden dürfen. Dies gilt somit nicht für die durch die Bundesverfassung und in ihrer Aus-

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

führung durch die jeweilige Landesverfassung der Landesregierung übertragenen Kompetenzen. Diese müssen von der Landesregierung in kollegialer Beratung und Beschlußfassung ausgeübt werden.“ — Diesen Passus, der meiner Meinung nach rechtlich relevant ist, habe ich in meiner Fragebeantwortung wiedergegeben. — „Nun sieht zwar die burgenländische Landesverfassung (novellierte Fassung des Landesverfassungsgesetzes vom 21. 2. 1967, LGBl. Nr. 10) die Möglichkeit vor, in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzusetzen, welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbständig erledigt werden können. Das bedeutet bei verfassungskonformer Auslegung aber nur, daß die in einfachen Bundes- oder Landesgesetzen der Landesregierung übertragenen Vollzugskompetenzen hiedurch erfaßt sind, nicht aber durch Bundes- oder Landesverfassungsgesetze der Landesregierung vorbehaltenen Aufgaben (vergleiche dazu insbesondere Adamovich-Spanner, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Auflage, Seite 249, und Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Seite 277 ff. und insbesondere Seite 279). Dem Landeshauptmann können nur jene Funktionen zukommen, die ihm unmittelbar durch die Bundesverfassung oder in deren Ausführung und auf Grund ihrer Ermächtigung durch die Landesverfassung übertragen sind. Auch aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muß geschlossen werden, daß die bundesverfassungsgesetzlich der Bundesregierung oder der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben nicht einem einzelnen Mitglied der Landesregierung delegiert werden können.“

Meiner Erinnerung nach habe ich auch diese zweite sehr relevante Feststellung wiedergegeben.

„Die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. 3. 1969, LGBl. Nr. 11, sieht im § 2 in richtiger Erkenntnis der Verfassungsrechtslage vor, daß unter anderem die Bestellung des Landesamtsdirektors und des Landesamtsdirektor-Stellvertreters der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung vorbehalten ist.

4. Die unter b) gestellte Frage, ob es bundesverfassungsgesetzlich zulässig ist, daß mangels Zustandekommens eines kollegialen Beschlusses der Landesregierung der Landeshauptmann eine Person provisorisch mit der Funktion des Landesamtsdirektors betrauen kann, ist zu verneinen. Sieht die Verfassung

die Bestellung des Landesamtsdirektors durch die Landesregierung vor, so gilt dies in gleicher Weise für eine vorläufige wie für eine endgültige Bestellung. Daß es keineswegs ausgemacht ist, daß eine Person zeitlich unbefristet zum Landesamtsdirektor zu bestellen ist, zeigt das Beispiel der oberösterreichischen Landesverfassung, deren Artikel 41 zufolge der Landesamtsdirektor von der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung ‚für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung‘ bestellt wird.

5. Nun mag es zutreffen, daß infolge der gegebenen politischen Kräfteverteilung im Burgenländischen Landtag und in der Burgenländischen Landesregierung Beschlüsse der Landesregierung tatsächlich dadurch blockiert werden, daß es gemäß Artikel 39 Abs. 4 der Burgenländischen Landesverfassung für die Beschlußfassung und Abänderung der Geschäftsordnung der Landesregierung eines Präsenzquorums und Zustimmungsquorums von mehr als zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder der Landesregierung bedarf; das heißt, daß es des Zusammenwirkens der im Landtag vertretenen beiden politischen Parteien bedarf, um die Geschäftsordnung abzuändern. Die Geschäftsordnung sieht nämlich im § 7 vor, daß die Landesregierung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ihrer Mitglieder beschlußfähig ist. Auch dieses Erfordernis wird bei dem gegebenen politischen Kräfteverhältnis nur erreicht, wenn die beiden im Landtag vertretenen und daher auch in der Landesregierung vertretenen Parteien an den Beratungen und den Beschlüssen der Landesregierung mitwirken. Um die Landesregierungsmitglieder zu verhalten, dieser ihrer Pflicht zu entsprechen, hat das Gesetz über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes vom 13. 7. 1956, LGBl. Nr. 9, in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. 5. 1970, LGBl. Nr. 27, die Bestimmung aufgestellt, daß die vom Landtag gewählten Mitglieder der Landesregierung verpflichtet sind, die ihnen nach der Landesverfassung und der Geschäftsordnung der Landesregierung zukommenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen und zu diesem Zweck an den Sitzungen der Landesregierung (Beratung und Abstimmung) teilzunehmen. Die Verletzung dieser Verpflichtung ist durch § 7 des oben erwähnten Gesetzes unter die Sanktion des Verlustes des Anspruches auf das Amtseinkommen gestellt worden.

6. Verletzen Mitglieder der Landesregierung diese ihre Verpflichtung, so wird neben der Einstellung von Bezügen gegebenenfalls die Möglichkeit bestehen, solche Mitglieder der Landesregierung gemäß Artikel 142 der

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Bundesverfassung durch Beschluß des Landtages rechtlich vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verantwortung zu ziehen. Hiezu bedarf es eines Beschlusses des Landtages, für den mangels anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften (Artikel 22 Landesverfassung) die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die von Adamovich-Spanner, a. a. O., Seite 405, vertretene Meinung, es bedürfe hiezu einer qualifizierten Mehrheit im Landtag, ist durch die positive Gesetzgebung nicht begründet. Auch die Meinung Kojas in „Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer“, Seite 126, und die Anmerkung 140 hiezu, die auf den Artikel 41 der burgenländischen Landesverfassung verweist, geht ins Leere, da Artikel 41 kein besonderes Präsenzquorum vorschreibt.“

Ich möchte also darauf verweisen, daß in diesem Gutachten gegenüber der Ansicht anderer Juristen abweichende Auffassungen vertreten werden, was in einem anderen Zusammenhang wichtig ist, weil auch diesem Gutachten des Verfassungsdienstes andere Rechtsgutachten, die andere Rechtsauffassungen enthalten, entgegenstehen. Das ist eben so mit Gutachten, die erstellt werden. (*Abg. Doktor Gruber: Das war nicht gefragt!*) Ich antworte das, was ich für meinen Teil für zweckmäßig und für die Sache notwendig erachte. (*Abg. Soronics: Von wem ist das Gutachten?*)

„Zusammenfassung:

a) Unter ‚Bestellung eines Landesamtsdirektors‘ durch die Landesregierung im Sinne der bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften ist sowohl die vorläufige als auch die endgültige Bestellung zu verstehen. Die Bundesverfassung unterscheidet hier nicht.

b) Diese Bestellung ist bundesverfassungsgesetzlich der Landesregierung vorbehalten. Eine provisorische Bestellung durch den Landeshauptmann ist bundesverfassungsgesetzlich nicht zulässig.

c) Um Landesregierungsmitglieder, die beharrlich die gesetzliche Verpflichtung verletzen, an den Beratungen und Beschlüssen der Landesregierung mitzuwirken, an ihre Verpflichtungen zu erinnern, ist die Sanktionsmöglichkeit der Ministeranklage vor dem Verfassungsgerichtshof gegeben. Hiezu bedarf es eines Beschlusses des Landtages, der bei Anwesenheit auch nur eines Drittels der Mitglieder beschlußfähig ist.

d) Der Bundesregierung ist es vorbehalten, der Bestellung des Landesamtsdirektors gemäß den unter II. zitierten bundesverfassungs-

gesetzlichen Vorschriften zuzustimmen. Es wäre verfassungswidrig, wenn die Bundesregierung etwa der provisorischen Bestellung einer Person zum Landesamtsdirektor durch den Landeshauptmann die Zustimmung erteilen würde. Es wäre aber auch verfassungswidrig, wenn eine Person die Funktion eines Landesamtsdirektors ausüben würde, ohne daß die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, von ihrem Zustimmungsrecht hiezu Gebrauch zu machen.“

Das ist der volle Wortlaut der Information, die mir vom Verfassungsdienst zur Verfügung gestellt wurde.

Meine Damen und Herren! Im Hohen Haus darf ich dem jetzt einige ergänzende Bemerkungen anfügen. Es ist — und das weiß ich aus meiner Erfahrung — mehrere Male vorgekommen, daß sich die Bundesregierung der Rechtsauffassung eines Beamten — eines auch noch so hohen Beamten — und einer für die Erstattung von Gutachten zuständigen Abteilung nicht angeschlossen hat. Es hätte ja sonst einer Beschlußfassung der Bundesregierung überhaupt nicht bedurft, wenn das von vornherein der Fall wäre. Das hat es in der Geschichte der Zweiten Republik häufig gegeben.

Ich habe nun veranlaßt, daß grundsätzlich Gutachten, die Auffassungen vertreten, denen dann die Bundesregierung — wie das in einigen wenigen Fällen geschehen ist — nicht zustimmt, auf jeden Fall ins Protokoll der Sitzung der Bundesregierung genommen werden — was nicht unbedingt erforderlich ist, weil das nicht in dem Antrag enthalten sein muß —, um auf jeden Fall auch abweichende Rechtsauffassungen in diesem Zusammenhang in den Protokollen der Bundesregierung zu haben.

Gegenüber dieser Rechtsauffassung gibt es ein Rechtsgutachten, das aus dem Burgenland kommt, von nahezu 20 Seiten, in dem andere Auffassungen vertreten werden. Dieses Rechtsgutachten ist dem Herrn Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellt worden, und er hat nun auf Grund dieser beiden Rechtsgutachten seinen Antrag gestellt.

Darf ich nun ein paar Betrachtungen und Bemerkungen, von denen ich glaube, daß sie aufschlußreich sind, zur Sache selbst noch machen. Es handelt sich bei dem Beamten, der hier in Frage steht, um einen der hervorragendsten Beamten der Burgenländischen Landesregierung. Dr. Reinhold Gschwandtner ist 37 Jahre alt, Vorstand der Finanzabteilung beim Amt der burgenländischen Landesregierung. Dr. Reinhold Gschwandtner ist der einzige Beamte — so teilt mir das der Herr

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Landeshauptmann mit — beim Amt der burgenländischen Landesregierung, der nicht nur eine ausgezeichnete Dienstbeschreibung aufweist, sondern auch die Dienstprüfung und alle Teilprüfungen für die Dienstprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt hat. (*Zwischenruf des Abg. Soronics.*) Nein, bitte ich habe gesagt „sondern“, weil ich schon weiß, was da kommt. Sondern auch die Dienstprüfungen und alle Teilprüfungen für die Dienstprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt hat. Ich mache diese Feststellung, um dem Hohen Haus mitzuteilen, daß es sich also um einen in höchstem Maße qualifizierten Beamten der Landesregierung handelt. (*Abg. Dr. Koren: Darum geht es nicht!*)

Es wird weiters festgestellt, daß die Funktion des Landesamtsdirektors nicht an einen bestimmten Dienstgrad gebunden ist. Er hat nur dem Kreis der rechtskundigen, definitiv bestellten Landesbeamten anzugehören.

In den Landesregierungssitzungen — so wurde ich verständigt — konnte es zu keiner Einigung kommen. Eine Abstimmung konnte bekanntlich deshalb nicht stattfinden, weil eben eine Zahl von Mitgliedern der Landesregierung jederzeit in der Lage war oder ist, durch Fernbleiben von der Sitzung eine solche Abstimmung zu verhindern.

Es hat also verschiedentlich Parteienverhandlungen der beiden in der Landesregierung vertretenen Parteien gegeben. Nach meinen Informationen haben sich dabei folgende Gesichtspunkte ergeben:

Am 21. Dezember 1970 hat eine neuerliche Verhandlung nach der ersten stattgefunden, und die Herren der ÖVP teilten dabei mit, daß sie derzeit einer Beschlussfassung in der Landesregierung über eine definitive Bestellung Dr. Gschwandtners nicht zustimmen können, weil sie dafür in der ÖVP kein Plazet bekommen haben. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Ich teile mit, was mir Herr Landeshauptmann Kery mitgeteilt hat.

Landeshauptmann Kery machte daraufhin die ÖVP aufmerksam — wird mir mitgeteilt —, daß er nicht gewillt sei — wie er erklärte —, eine Verschleppungstaktik der ÖVP zuzulassen. Er machte darauf aufmerksam, daß es 400 — 400! — anhängige Tagesordnungspunkte gebe und daß, wenn die ÖVP den Sitzungssaal verlasse, es nicht das erforderliche Quorum gäbe und damit die gesamte Arbeit der Landesregierung blockiert werde.

Am 22. Dezember fand nach den Informationen, die mir vom Herrn Landeshauptmann Kery zugekommen sind, eine weitere Verhandlungsrunde statt. Es hat vorher schon

informelle Kontakte gegeben. Bei dieser Sitzung hat Landeshauptmann-Stellvertreter Polster erklärt, daß die ÖVP einer definitiven Bestellung zwar noch nicht zustimmen könne, daß sie aber bereit sei — so wird mir mitgeteilt —, die provisorische Betrauung Doktor Gschwandtners durch den Landeshauptmann zur Kenntnis zu nehmen. Über eine spätere definitive Bestellung Dr. Gschwandtners sollen in nächster Zeit Verhandlungen geführt werden, denen ein Gespräch zwischen Landeshauptmann Kery und Landeshauptmann-Stellvertreter Polster vorangehen soll.

Am 23. Dezember ist es zu einer Sitzung gekommen. Am 28. ist es dann dazu gekommen, daß die ÖVP angekündigt hat, sie werde, wenn man auf dieser Ernennung bestehe, die Sitzung verlassen.

Erst bei der letzten Sitzung der Landesregierung am 30. Dezember setzte Landeshauptmann Kery diesen Punkt von der Tagesordnung der Landesregierung ab, erklärte aber noch einmal dezidiert, daß er auf eine rasche definitive Bestellung Dr. Gschwandtners drängen müßte.

Es ist also der Eindruck entstanden — so wird mir mitgeteilt —, daß im Verhandlungswege eine Verständigung erzielt werden könnte.

Ich möchte nun weiters hinzufügen, daß mir dieselbe begutachtende Stelle — und ich habe das heute schon gesagt — mitgeteilt hat, daß der Landeshauptmann-Stellvertreter nicht automatisch für eine solche Funktion dann in Frage kommt, wenn sie durch den Tod des Beamten eine dauernde Erledigung gefunden hat. (*Zwischenruf des Abg. Soronics.*) Ich sage: des Landesamtsdirektor-Stellvertreters. Danke vielmals! (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Soronics. — Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Ich möchte also der Ordnung halber ganz wörtlich zitieren:

„a) Die dauernde Erledigung des Amtes eines Landesamtsdirektors im Burgenland“ — das habe ich vorher verlesen — „durch den Tod des zuletzt im Amt gewesenen Landesamtsdirektors hatte zur Folge, daß auch die Funktion des Landesamtsdirektor-Stellvertreters für die Dauer der Erledigung des Amtes nicht praktikabel war. Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter kann nämlich zufolge § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, und Artikel 49 der Burgenländischen Landesverfassung nur für den Fall der Verhinderung des Landesamtsdirektors tätig werden. ‚Verhinderung‘ und ‚dauernde Erledigung‘ sind jedoch zwei

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

voneinander verschiedene Begriffe, die auch in der Bundesverfassung streng voneinander unterschieden werden. Ich verweise etwa auf Artikel 64 der Bundesverfassung, der einen Unterschied zwischen Verhinderung des Bundespräsidenten und dauernder Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten macht, oder Artikel 71 und 73 B.-VG., die einerseits die Verhinderung, andererseits die dauernde Erledigung des Amtes eines Bundesministers regeln, und noch andere Vorschriften, insbesondere über die Organisation der Höchstgerichte, kann ich nennen.

b) Die Bundesverfassung enthält aber die Forderung, daß der Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung in dieser Funktion die Leitung des inneren Dienstes durch den Landesamtsdirektor zu beaufsichtigen hat und zu allen Verfügungen innerdienstlicher Art zuständig ist (vergleiche hiezu § 1 Abs. 1 des früher zitierten Bundesverfassungsgesetzes vom 30. 7. 1925 und Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer). Der Landeshauptmann ist somit verpflichtet — sagt der Verfasser der Information ... (*Abg. Soronics: Wer ist das?*) das ist der Herr Sektionschef Loebenstein; er ist auch Verfasser dieser Information — „für einen geordneten Geschäftsablauf im Amt der Landesregierung zu sorgen.

c) Zu einem Beschluß der Landesregierung ist es aus hier nicht näher zu untersuchenden Gründen — sagt der Gutachter — „bisher nicht gekommen, wiewohl der Landeshauptmann wiederholt ordnungsgemäß Sitzungen der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung dieses Gegenstandes einberufen hatte. Der Fortbestand dieses Zustandes hätte zur Folge gehabt, daß eine Minderheit im Lande das rechtliche Geschehen zu bestimmen gehabt hätte, was mit den Verfassungsvorschriften der Landesverfassung nicht im Einklang steht.

Bei Abwägung der Interessen mußte die Bundesregierung jener Lösung den Vorzug geben, die den geordneten Fortgang der Verwaltung, und zwar sowohl der mittelbaren Bundesverwaltung als auch der Landesverwaltung, sicherstellt. Gerade weil die Bundesverfassung — und das sind jetzt die Feststellungen, zu denen ich stehe, die ich hier mache — „der Bundesregierung ein Zustimmungsrecht zur Bestellung eines Landesamtsdirektors vorbehält, und zwar deshalb, weil das Amt der Landesregierung auch die mittelbare Bundesverwaltung zu besorgen hat, hat die Bundesregierung“ — das sind die Feststellungen, die ich namens der Bundesregierung treffe — „der Bestellung eines rechtlich qualifizierten Beamten zustimmen können.“

Ich danke.

**Präsident:** Wir gehen in die Debatte ein. Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes kein Redner länger als 20 Minuten sprechen darf.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Soronics. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Soronics (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Zunächst eine Richtigstellung, weil der Herr Bundeskanzler gemeint hat, das Hohe Haus hätte sich bei der Verlesung des Gutachtens beziehungsweise des Erlasses beim Herrn Bundesminister Staribacher dagegen gewandt, daß er das verliest. Er hat nur zu schnell gelesen. Herr Bundeskanzler, Sie sind ja bekannt dafür, daß Sie langsam reden. Heute haben Sie allerdings schneller gesprochen. Aber man kann das ohneweiters in Kauf nehmen, weil man versteht, worum es hier geht.

Zunächst eine Feststellung, warum diese dringliche Anfrage eingebracht wurde. Herr Bundeskanzler! Am 14. Jänner 1971 habe ich mir erlaubt, mit den Abgeordneten Graf, Tschida und Genossen eine schriftliche Anfrage einzubringen, die ungefähr denselben Wortlaut hatte, wie er in der heute mündlich aufgerufenen Anfrage verzeichnet ist. Wenn Sie, Herr Bundeskanzler, daran interessiert gewesen wären, diese Frage zu klären, ohne daß es zu dieser dringlichen Anfrage kommt, hätten Sie die Möglichkeit gehabt, diese schriftliche Anfrage vom 14. Jänner heute bereits zu beantworten, weil es nur notwendig gewesen wäre, das Gutachten des Verfassungsdienstes, zumindest bei der wesentlichen Frage, abzuschreiben. Aber Sie wollten das ja nicht, sondern Sie wollten in Ihrer Art, wie Sie es gerne machen, den Abgeordneten, der ja nur zwei Zusatzfragen hat, sozusagen niedersetzen lassen, ohne daß Sie irgend etwas gesagt haben. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Herr Bundeskanzler! Nehmen Sie zur Kenntnis, daß sich die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei diese Behandlung nicht gefallen lassen werden. (*Neuerliche Zustimmung bei der ÖVP.*) Wenn sich die sozialistischen Abgeordneten und auch maßgebende Leute der Sozialistischen Partei vor das Fernsehen zitieren lassen und dort ihre Meinung revidieren müssen, so werden Sie das mit uns von der Österreichischen Volkspartei nicht so machen können; das nehmen Sie einmal zur Kenntnis! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Herr Bundeskanzler! Sie haben auch sehr geschickt, wie es Ihre Art ist, versucht, die politischen Dinge hineinspielen zu lassen, ohne daß ich überhaupt ein Wort dazu gesagt habe, daß wir gegen den Dr. Gschwandner

**Soronic**

aus politischen Gründen unsere Stellungnahme bezogen haben. (*Zwischenrufe und Heiterkeit bei der SPO.*) Meine Herren, lachen Sie nicht zu früh! Es wird doch niemand behaupten, daß es bei der Burgenländischen Landesregierung nicht Beamte genug gibt, die auch ausgezeichnet qualifiziert sind — ich möchte mich jetzt nicht ad hoc festlegen, ob sie nicht auch mit Auszeichnung alle ihre Dienstprüfungen abgelegt haben —, die auch dazu berufen gewesen wären, Landesamtsdirektor zu werden, statt daß ein Mann Landesamtsdirektor werden soll, der erst vier oder sechs Jahre im Landesdienst ist, der noch bei keiner Bezirkshauptmannschaft Dienst gemacht hat, wenn er auch Sekretär des Landeshauptmannes gewesen ist und nunmehr zwei Jahre die Finanzabteilung geleitet hat.

Trotzdem stehe ich nicht an zu erklären, daß er sicherlich fachliche Qualitäten hat. Ich bin zwar der Auffassung, daß es nicht Aufgabe dieses Forums ist, Parteienverhandlungen zu bringen, wie es der Herr Bundeskanzler gemacht hat, der hier das Schreiben des Herrn Landeshauptmannes gebracht hat. Ich werde aber auch dazu noch einige Worte sagen, um darzustellen, daß wir nicht sozusagen auf dem Justamentstandpunkt gestanden sind und daß die Behauptung nicht richtig ist, daß die Minderheit der Mehrheit etwas aufzwingen wollte. Wir wollten nur, wie es in einem demokratischen Staat, in dem beide Parteien ziemlich gleich stark sind, üblich sein soll, zu einer gemeinsamen Auffassung kommen, weil ich der Meinung bin, daß der Landesamtsdirektor das Vertrauen der gesamten Landesregierung genießen soll. (*Beifall bei der ÖVP.*) Aber man wollte dieser Auffassung nicht zugänglich sein.

Nun werden Sie fragen: Welche Lösungsvorschläge waren das? Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter ist seinerzeit mit Zustimmung der Bundesregierung bestellt worden. Wir waren bereit, wenn es zu einem Übereinkommen gekommen wäre, den damals im Amt befindlichen Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Thury, der als Landesamtsdirektor-Stellvertreter bestellt war, zum Landesamtsdirektor vorzuschlagen, den Herrn Dr. Reinhold Gschwandtner zum stellvertretenden Landesamtsdirektor mit dem Recht der Nachfolge, wobei sogar ventiliert wurde, daß der ältere Hofrat Dr. Thury frühzeitig von diesem Amt ausscheidet, nämlich entweder in Pension geht oder sich damit zufriedengibt, wieder eine andere Aufgabe in der Landesregierung zu übernehmen.

Meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei! Wäre das kein Vorschlag gewesen, über den man diskutieren kann?

Aber ich gehe sogar weiter. Man kann die Meinung vertreten und sagen: Ein sozialistischer Landeshauptmann, daher auch ein sozialistischer Landesamtsdirektor. — Nur möchte ich vor dieser Tendenz warnen, denn wo kommen wir dann hin! (*Zwischenrufe bei der SPO.*) Herr Abgeordneter Haas, regen Sie sich nicht auf. Ich war Minister und habe einen Präsidialchef gehabt, der nicht von meiner Partei war. Ich war im Sozialministerium tätig, und dort waren Beamte, die nicht von meiner Fraktion waren. (*Abg. Horr: Sie nehmen sich einen Badner, einen Gendarmerieinspektor!*) Hören Sie mir mit dem Gendarmerieinspektor auf!

Wir wären noch weiter gegangen, nämlich daß wir dieselbe Lösung herbeiführen, wenn man diesem Prinzip huldigt, das sicherlich nicht von vornherein abzulehnen ist. Wir waren auch bereit, eine Landesverfassungsänderung durchzuführen und so wie in Oberösterreich den Landesamtsdirektor für die Legislaturperiode zu bestellen. Aber auch das wollte man nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Bundeskanzler hat es selbst auf Grund des Gutachtens hier ausgeführt: Eine provisorische Bestellung eines Landesamtsdirektors in dieser Form gibt es nicht. Selbst wenn man diese Lösung auf Zeit nehmen würde, ist auch ein Beschluß durch die Landesregierung notwendig.

Der Herr Bundesminister für Inneres ist jetzt hier im Hause. Der Herr Bundeskanzler hat bereits darauf hingewiesen, daß dieser Antrag von ihm gestellt wurde. Obwohl er aufmerksam gemacht worden sein soll — ich muß mit meiner Formulierung sehr vorsichtig sein —, daß dieser Vorschlag beziehungsweise die Bestellung des Landesamtsdirektors des Burgenlandes verfassungswidrig wäre, hat man ein Gutachten eingeholt. Ich weiß zwar nicht, von wem, aber wenn es dasselbe Gutachten vom Burgenland ist, das der Herr Bundeskanzler verlesen hat, womöglich von dem zu bestellenden Landesamtsdirektor oder sogar vom Kronjuristen, der bei der Landesregierung tätig ist, der sehr viel vom Privatrecht versteht, aber scheinbar vom Verfassungsrecht nicht soviel verstehen dürfte — ich möchte mir hier keine Qualifikation gegenüber diesem Herrn erlauben; (*Abg. Weikhart: Sie haben es gerade getan!*); ich habe gesagt „scheinbar“, Herr Abgeordneter Weikhart —, wenn man dieses Gutachten zur Grundlage einer Entscheidung der Bundesregierung nimmt, dann, muß ich sagen, lösen wir den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt auf, wenn diese Dinge ausschlaggebend sind!

**Soronics**

Noch eines: Wenn die Sache schon so verzwickelt war, wie es auch aus den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers hervorgegangen ist, hätte man sie wenigstens eingehend prüfen sollen. Der Akt ist aber am 1. oder 2. Jänner in das Ministerium gekommen, und am 12. Jänner war er bereits im Ministerrat. Man hat sich also nicht einmal der Mühe unterzogen, die Dinge tatsächlich und sachlich zu prüfen, um zu einer Auffassung zu kommen und vor allem nicht die Bundesverfassung zu verletzen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es hätte auch andere Möglichkeiten gegeben. Wir haben im Burgenland dieses ominöse Gesetz, bei dem die Bundesregierung wohlweislich die Frist hat ablaufen lassen. Die OVP-Alleinregierung hat Einspruch erhoben, dann ist es noch einmal vorgelegt worden, und da ist die Frist abgelaufen. Der Herr Landeshauptmann hätte doch den Regierungsmitgliedern die Bezüge entziehen sollen, wenn sie nicht zur Sitzung kommen, damit hier einmal ein Höchstgericht entscheidet, ob nicht ein Willkürakt geschehen ist, denn das ist einmalig, in keinem Bundesland Österreichs gibt es solche Dinge, wie es sie im Burgenland gibt! Aber bitte, der Verfassungsgerichtshof soll darüber entscheiden, ob es richtig ist, daß sich der Herr Landeshauptmann eine Kompetenz zugemutet hat, daß er entscheidet, wer einen Bezug bekommt oder nicht. Das gibt es doch sonst nirgends mehr als nur bei uns im Burgenland. Aber er hätte die Möglichkeit gehabt, jetzt einmal auszuprobieren, ob sein Vorgehen auch vom Verfassungsgerichtshof akzeptiert wird.

Ich weiß aber sehr genau — und da kommen wir auf das, was der Herr Bundeskanzler ins Spiel zu bringen versucht hat —, daß hier ein politischer Druck vom Land gekommen ist. Die Bundesregierung aber darf sich nicht unter einen Druck setzen lassen, sondern sie hat auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden.

Bezüglich der ominösen 400 Anträge, die in der Landesregierung waren: Herr Bundeskanzler, wir haben schon einen Weg gefunden, daß diese Dinge erledigt werden konnten, und das ist keine Ausrede dafür, daß man deshalb die Frage des Amtsdirektors auf diese Art und Weise geregelt hat.

Die wesentliche Aussage des Herrn Bundeskanzlers ist darauf hinausgegangen, daß mit dem Tod des Landesamtsdirektors auch der Landesamtsdirektor-Stellvertreter sozusagen erledigt war. Nun erlaube ich mir, hier auch ein Gutachten zu verlesen, das allerdings nicht aus dem Burgenland stammt, das maßgebende Verfassungsjuristen abgefaßt haben,

vielleicht auch nicht ganz stichhältig, das aber die Situation wiedergibt:

„Gemäß § 1 Abs. 3 des BVG. vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien“ — das hat der Herr Bundeskanzler übrigens auch zitiert — „sowie Artikel 49 Abs. 3 L-VG obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in gleicher Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden . . . Beamten des Amtes der Landesregierung. Es ergibt sich die Frage, ob der durch die obzitierten Bestimmungen bezeichnete Beamte — in der Praxis als Landesamtsdirektorstellvertreter bezeichnet — berufen ist, die Geschäfte des Landesamtsdirektors auch im Falle der dauernden Verhinderung so lange weiterzuführen, bis ein neuer Landesamtsdirektor bestellt wird.“

Hiezu ist festzustellen:

1. In der Bundes- und Landesverfassung sind für fast alle Funktionen neben dem eigentlichen Organwalter jeweils entsprechende Stellvertreter vorgesehen (Bundeskanzler, Landeshauptmann, Präsident des Nationalrates, des Landtages, des Rechnungshofes etc.). Der Stellvertreter hat dabei nach der üblichen Formel ‚im Falle der Verhinderung‘ (§ 6 Geschäftsordnung der Landesregierung, § 5 der Geschäftsordnung des Landtages) beziehungsweise ‚zur Vertretung‘ (Artikel 69 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) an die Stelle des eigentlichen Amtsinhabers zu treten. Zweck dieser Bestimmungen ist es, die Fortführung der Amtsgeschäfte unabhängig von der subjektiven Funktionstüchtigkeit des Organwalters zu gewährleisten. Sowohl Bundes- als auch Landesverfassung gehen ja von dem allgemeinen Grundsatz des dauernden Funktionierens der verfassungsmäßig geschaffenen Einrichtungen aus. Daraus ist zu schließen, daß der Stellvertreter grundsätzlich — falls die Verfassung nichts Gegenteiliges bestimmt — sowohl für die Dauer einer zeitweiligen als auch einer dauernden Verhinderung eines Amtsträgers an dessen Stelle tritt, und zwar so lange, bis nach den hiefür vorgesehenen Bestimmungen wieder ein ordentlicher Funktionsträger bestimmt wird. So ist es zum Beispiel in der Lehre unbestritten, daß der Vizekanzler den Bundeskanzler auch im Falle einer dauernden Verhinderung vertritt, obwohl dies in der Verfassung nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird (siehe Adamovich — Spanner: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, S. 240). Unbestritten ist auch, daß der zweite Präsident des Nationalrates

**Soronic**

oder des Landtages die Geschäfte des Präsidenten dann führt, wenn diese Funktion dauernd erledigt ist (zum Beispiel Tod oder Aufhebung der Wahl durch den Verfassungsgerichtshof, wie dies bei Präsident Waldbrunner zu Beginn der laufenden Legislaturperiode der Fall war). In der entsprechenden Gesetzesstelle (§ 5 der Geschäftsordnung des Nationalrates beziehungsweise des Landtages) heißt es ‚Im Falle der Verhinderung ...‘

Wohl sieht die Bundesverfassung in einigen Bestimmungen neben dem Verhinderungsfall zusätzlich den Fall der dauernden Erledigung vor. Dies insbesondere dort, wo für Funktionen kein dauernder Stellvertreter vorgesehen ist, wie zum Beispiel beim Bundespräsidenten und bei den Bundesministern. Weiters heißt es zum Beispiel auch im Artikel 124 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes: ‚Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten ... vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.‘ Aus der Tatsache, daß bei der Vertretungsregelung für den Landesamtsdirektor ein entsprechender Nachsatz fehlt, wird nun vielfach geschlossen, daß der Landesamtsdirektorstellvertreter im Falle der dauernden Erledigung des Amtes nicht befugt ist, die Vertretung wahrzunehmen. Aber abgesehen davon, daß es sich hier um eine Regelung außerhalb der Bundesverfassung handelt, wo Analogieschlüsse nur bedingt gezogen werden können, muß wohl im Hinblick auf den oben erwähnten allgemeinen Grundsatz des Funktionierens der verfassungsrechtlichen Einrichtungen angenommen werden, daß der Verfassungsgesetzgeber nicht bewußt durch ein Verschweigen Konfliktsituationen im Falle einer dauernden Erledigung herbeiführen wollte. Dies wäre aber zweifellos der Fall, wenn bei einer dauernden Erledigung der Funktion bis zu einer Neubestellung kein Landesamtsdirektor vorhanden wäre. Schon Kelsen, der Schöpfer der Bundesverfassung, schreibt in seinem Kommentar zu Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes, daß jederzeit (immer) ein Landesamtsdirektor bestellt sein muß (Seite 221).

2. Aber selbst, wenn man entgegen diesen Argumenten die Ansicht vertreten würde, daß der Landesamtsdirektorstellvertreter nicht befugt ist, die Geschäfte im Falle einer dauernden Erledigung weiterzuführen, so kann weder in der Bundesverfassung und Landesverfassung noch in der Geschäftsordnung der Landesregierung ein Hinweis darauf gefunden werden, daß ein anderes Organ als die Landesregierung unter Umständen berufen wäre,

einen Beamten mit der Funktion des Landesamtsdirektors provisorisch oder dauernd zu betrauen. Gemäß § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes 1920, Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung und § 2 Abs. 1 Z. 6 der Geschäftsordnung der Landesregierung obliegt die Bestellung eines Landesamtsdirektors der kollegialen Beschlußfassung der Landesregierung. Es ist ein unbestrittener Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung, daß gesetzliche Zuständigkeiten nur auf Grund einer einwandfreien rechtlichen Ermächtigung übertragen werden dürfen (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4497). Daraus ergibt sich, daß es nicht gestattet und daher rechtswidrig ist, wenn die unbestrittene Zuständigkeit der Landesregierung zur Bestellung eines Landesamtsdirektors durch eine nirgends im Gesetz vorgesehene ‚provisorische Betrauung‘ durch ein anderes Organ (zum Beispiel Landeshauptmann) umgangen wird. Ein solcher Vorgang würde nur dann mit dem Gesetz im Einklang stehen, wenn er ausdrücklich — als Ausnahmeregelung vom allgemeinen Grundsatz der Bestellung durch die Landesregierung — in der Verfassung vorgesehen wäre.

3. Abschließend darf — um auch etwaige Zweifel in dieser Richtung auszuschließen — darauf verwiesen werden, daß die Bestellung des Landesamtsdirektors nicht als provisorische Personalmaßnahme qualifiziert werden kann. Vielmehr handelt es sich hier um die Übertragung einer Funktion, die von vornherein keineswegs auf Dauer bestimmt sein muß. Manche Landesverfassungen (zum Beispiel Oberösterreich) sehen ausdrücklich die Bestellung des Landesamtsdirektors auf bestimmte Zeit, und zwar auf die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung, vor. Damit erscheint es auch ausgeschlossen, die provisorische Betrauung als Art vorübergehende Maßnahme in einen Gegensatz zur Bestellung des Landesamtsdirektors zu bringen und damit eine nicht gegebene gesetzliche Zuständigkeit zu rechtfertigen.“

Herr Bundeskanzler! Das ist auch ein Gutachten, das eindeutig feststellt, daß die Bundesregierung hier gesetzwidrig gehandelt hat, daß es notwendig gewesen wäre, die Dinge eingehend zu prüfen, und daß nicht innerhalb einer so kurzen Zeit von wenigen Tagen diese Maßnahme hätte bestätigt werden müssen. Herr Bundeskanzler! Sie haben durch Ihre Zustimmung bewiesen, daß Sie nicht die Gesetze zu beachten gedenken, sondern daß Sie diese Maßnahme nach rein politischen Gesichtspunkten getätigt haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler. Ich erteile es ihm.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Bundesminister a. D. Soronics hat hier ein Gutachten verlesen und damit das bestätigt, was ich vorher gesagt habe: daß es eben in der Jurisprudenz Gutachten solcher Art und auch Gutachten anderer Art gibt. Ich würde mich nicht darauf einlassen — das sage ich mit aller Deutlichkeit —, irgendwie den Autor a priori zu qualifizieren oder zu disqualifizieren (Abg. Graf: Aber, Herr Bundeskanzler, Sie stellen Ihrem Verfassungsdienst ein schlechtes Zeugnis aus, das muß ich schon sagen!), sondern für mich ist das Gewicht und die Überzeugungskraft der Argumentation maßgebend.

Ich möchte dazu also sagen, daß ich natürlich bereit bin, dieses Gutachten, das der Herr Abgeordnete Soronics hier verlesen hat, auch, falls diese Frage in irgendeiner Form relevant ist, genau dem gleichen aufmerksamen Studium zu unterziehen wie alle Gutachten, die zu uns gelangen.

Zum Glück ist es ja so, meine Damen und Herren des Hohen Hauses: Wenn Gutachten gegeneinander stehen, dann gibt es ja in einem Rechtsstaat einen Richter. Bei uns gibt es ja für solche Fälle den Verfassungsgerichtshof, der letztlich zu entscheiden hat, ob diese oder jene Rechtsauffassung seiner Meinung nach die richtige und damit die verbindliche ist. Dieser Entscheidung bin ich natürlich in keiner Weise vorzugreifen in der Lage.

Das möchte ich dazu sagen. Ich bin also sehr froh, daß es sich hier — wie der Herr Abgeordnete Soronics bewiesen hat — auch bei der zweiten Frage, nämlich der einfachen Weiterbetrauung des gegenwärtigen oder des damaligen stellvertretenden Landesamtsdirektors, um verschiedene Rechtsauffassungen handelt. Während die mir zur Verfügung stehende Stelle diese Auffassung vertritt, vertritt die dem Herrn Abgeordneten Bundesminister a. D. zur Verfügung stehende begutachtende Stelle eine andere Rechtsauffassung.

Ich möchte aber etwas anderes zum Schluß sagen. Das, was der Herr Abgeordnete Soronics hier gesagt hat über die mögliche Einigung zwischen den Parteien im Burgenland, wonach der jetzige Landesamtsdirektorstellvertreter bleibt und der nächste, Herr Dr. Gschwandtner, als Stellvertreter eingesetzt werden soll, ja daß es sogar möglich gewesen wäre, zu vereinbaren, wie lange der Beamte bleibt, ist eine Art, diese Fragen zu

behandeln, der die gegenwärtige Bundesregierung ihre Zustimmung sicherlich nicht geben kann, denn das muß im Ermessen des betreffenden Beamten bleiben. Wie lange er im Rahmen des Gesetzes in seinem Amt bleibt, darf durch Parteienverhandlungen nicht außer Kraft gesetzt werden. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Rösch. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Inneres Rösch: Herr Präsident! Hohes Haus! Da bereits aus der Debatte hervorgegangen ist, daß die Bundesregierung diesen Beschluß über meinen Antrag gefaßt hat, gestatte ich mir auch die Überlegung des Bundesministeriums für Inneres, wie es zu diesem Antrag gekommen ist, dem Hohen Hause darzulegen.

Nach dem Ableben des Herrn Landesamtsdirektors des Burgenlandes am 1. November ist der Herr Landeshauptmann des Burgenlandes sofort an das Bundesministerium für Inneres herangetreten mit dem Ersuchen, sobald über die Nachfolge des Landesamtsdirektors in der Burgenländischen Landesregierung ein Beschluß gefaßt ist, die Beschlußfassung der Bundesregierung für die Zustimmung möglichst rasch einzuholen, da eine Art Sedisvakanz im Interesse der geordneten Verwaltung untunlich sei.

Ich habe damals dem Herrn Landeshauptmann mitgeteilt, daß ich selbstverständlich bereit bin, sobald ein solcher Beschluß vorliegt, dem Ministerrat unverzüglich einen diesbezüglichen Antrag vorzulegen. Es hat sich dann einige Wochen lang nichts getan. Auf eine Anfrage von mir hat der Landeshauptmann mitgeteilt, daß es Schwierigkeiten bei der Bestellung gibt. Wie die Schwierigkeiten gelegen sind und welcher Art sie gewesen sind, ist ja sowohl durch die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers als auch durch die Darstellung des Herrn Abgeordneten Soronics klargeworden. Man hat sich in dem zuständigen Gremium nicht einigen können.

Die Frage — auch Herr Abgeordneter Soronics hat sie ziemlich in den Mittelpunkt gestellt —, ob jetzt der stellvertretende Landesamtsdirektor nicht sowieso kraft seiner seinerzeitigen Bestellung bis zu einer etwaigen Neubestellung eines neuen Landesamtsdirektors nunmehr die Funktion rechtsgültig ausüben könnte, diese Frage stand jetzt im Mittelpunkt der gesamten Überlegungen auch beim Bundesministerium für Inneres.

Ich möchte zu dieser Frage folgendes feststellen: In dem einen Rechtsgutachten, das der

**Bundesminister Rösch**

Herr Abgeordnete Soronics vorgelesen hat, wird die Meinung vertreten — es ist nicht ganz der Meinung, es sagt ja auch in dem zweiten Absatz „wenn nicht, dann“ —, aber es wird darin im wesentlichen die Meinung vertreten, daß der Landesamtsdirektorstellvertreter auf jeden Fall das Amt so lange ausüben kann, bis ein neuer Mann bestellt wird, gleichgültig ob bei Verhinderung oder bei Erledigung der Stelle. Das ist die eine Basis.

Die andere Überlegung ist — die hat der Herr Bundeskanzler ebenfalls dargestellt —, daß es die Auffassung auch des Verfassungsdienstes ist, daß das nicht unbedingt möglich ist. Das Bundesministerium für Inneres hat das ebenfalls untersucht und hat dazu folgendes festgestellt — ich möchte dem Hohen Haus diesen Absatz aus dem Antrag für den Ministerrat vorlesen, weil sich hier, ich möchte fast sagen, die dritte Variante der Beurteilung dieser Frage ergibt —:

„In welchen Fällen eine ‚Verhinderung‘ des Landesamtsdirektors und damit die Voraussetzung für das Amtieren des Landesamtsdirektorstellvertreters vorliegt, ist im eben zitierten Bundesverfassungsgesetz nicht näher geregelt. Das Bundes-Verfassungsgesetz selbst unterscheidet ausdrücklich im Artikel 64 zwischen einer Verhinderung des Bundespräsidenten und einer dauernden Erledigung der Stelle, weiters in den Artikeln 73 und 71 zwischen der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers und seinem Ausscheiden aus dem Amt und schließlich im Artikel 124 zwischen einer Verhinderung des Präsidenten des Rechnungshofes und der Erledigung dieses Amtes.“

Das Bundesministerium für Inneres kam bei Prüfung dieser Umstände zu folgenden Schlußfolgerungen: „Im Hinblick auf diese Unterscheidung kann eine Verhinderung des Landesamtsdirektors im Sinne der zur Debatte stehenden Verfassungsbestimmung und damit die Voraussetzung für ein Amtieren des Landesamtsdirektorstellvertreters dann nicht mehr angenommen werden, wenn die Stelle des Landesamtsdirektors — so vor allem wie im vorliegenden Fall infolge Ablebens des mit dieser Funktion betrauten Beamten — auf Dauer erledigt ist.“

Das Bundesministerium für Inneres schließt daraus:

„Daraus ist aber weiters zu folgern, daß in einem solchen Fall die Amtsbefugnisse des Landesamtsdirektorstellvertreters suspendiert sind und erst mit der (wenn auch provisorischen) Neubesetzung der Stelle des Landesamtsdirektors wieder aufleben.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sicherlich wird man jetzt einwenden, dieser Darstellung ist jetzt auch wiederum zu widersprechen.

Es gibt also drei verschiedene Auffassungen. Für mich war nun die Frage gestellt, soll ich nun einen Antrag einbringen, um der de facto einmal — ich gehe jetzt von der De-jure-Seite ab — erfolgten provisorischen Bestellung eines Landesamtsdirektors, ich sage noch einmal de facto ... (*Abg. Soronics: Von einem unzuständigen Organ!*) Ob es de jure in Ordnung geht, das ist eine andere Frage. Es wird, so wie der Herr Bundeskanzler gesagt hat, unter Umständen Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes sein festzustellen, ob das Rechtens war oder nicht. (*Abg. Dr. Withalm: Zuerst doch Aufgabe der Bundesregierung! Die muß sich darüber schon den Kopf zerbrechen!*) Auch die Bundesregierung hat das überprüft, ob diese De-facto-Bestellung von der Bundesregierung bestätigt werden soll oder nicht.

Ich glaube, daran gibt es keinen Zweifel: Wenn die Bundesverfassung bestimmt, daß der Landesamtsdirektor nur mit Zustimmung der Bundesregierung bestellt werden kann — offensichtlich deswegen, das steht auch in meinem Antrag an den Ministerrat drinnen, weil man verhindern will, daß insbesondere für die Behandlung der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung unter Umständen ein Beamter bestellt wird, der der Bundesregierung auf Grund der Fähigkeiten, der Ausbildung und der sonstigen Voraussetzungen nicht genehm ist —, dann ist es logisch, daß die Bundesregierung auch dieser provisorischen Bestellung zustimmt.

Und jetzt die letzte Frage, ob das Organ zuständig oder unzuständig war. Hohes Haus! Sollte der Verfassungsgerichtshof einmal entscheiden, daß dieses Organ unzuständig war, dann ist diese Frage geklärt. Aber nichts gibt das für die Lösung der gegenständlichen Frage, denn die Geschäfte der Landesverwaltung müssen ja weitergeführt werden. Wenn diese Stellungnahme so lautet, wie das Ministerium hier sagt, daß die Funktion des Landesamtsdirektorstellvertreters hiefür nicht in Frage kommt, dann muß eine Lösung gefunden werden, weil ja sonst die Verwaltung stillgelegt ist. Das war die Überlegung.

Ich darf darauf hinweisen, weil der Herr Abgeordnete Soronics meinte, daß das zum Beispiel bei der Verhinderung des amtierenden Nationalratspräsidenten vollkommen geklärt gewesen sei. Auch hier hat es verschiedene Auffassungen gegeben, und der Herr Vizekanzler außer Dienst Dr. Withalm

**Bundesminister Rösch**

hat damals eine andere Meinung vertreten als der damals amtsführende Nationalratspräsident, und man hat sich dann auf eine Lösung geeinigt.

Ich darf zum Schluß sagen: Ich war also — ich darf wiederholen, was der Herr Bundeskanzler schon mitgeteilt hat — im guten Glauben, und ich glaube, auch die Bundesregierung, denn ich habe der Bundesregierung das so mitgeteilt (*Abg. Dr. Witalm: Sie glauben nur!*), daß es sich bei dieser Lösung (*Abg. Soronics: Das ist ja der Vorwurf, den wir machen: Ohne zu prüfen!*) um eine Lösung handelt, die einer Lücke der Verfassung und der Bestimmung entsprechend im Einvernehmen mit den beiden Parteien im Burgenland zustandegekommen ist. (*Abg. Graf: Diese Lösung ist nur für die SPÖ gut!*)

Ich wiederhole noch einmal die Mitteilung, die ich schriftlich vom Herrn Landeshauptmann des Burgenlandes bekommen habe: Am 22. Dezember fand eine weitere Verhandlungsrunde statt. Bei dieser Sitzung wurde von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Polster erklärt, daß die OVP zwar noch nicht einer definitiven Bestellung, auch nicht im Wege einer Überstimmung der OVP in der Landesregierung, zustimmen könne, daß sie aber bereit sei, die provisorische Betrauung Doktor Gschwandtners durch den Landeshauptmann zur Kenntnis zu nehmen. (*Abg. Soronics: Das stimmt nicht! Ich war dabei!*) Bei dieser Sitzung war der Herr Landesparteiobmann der OVP Minister außer Dienst Soronics nicht anwesend. (*Abg. Soronics: Nein, ich war bei dieser Sitzung!*) Hier steht, Sie waren nicht dabei. Es war eine Sitzung in der Landesregierung und eine Sitzung dieser Mitglieder. (*Abg. Soronics: Bei den Parteienbesprechungen war ich dabei! — Abg. Libal: Sein Geist war dabei!*) Über eine spätere definitive Bestellung sollten in nächster Zeit Verhandlungen geführt werden, denen ein Gespräch zwischen Landeshauptmann Kery und Landeshauptmannstellvertreter Polster vorangehen soll.

Hohes Haus! Wenn mir der Herr Landeshauptmann des Burgenlandes eine solche Darstellung schickt, dann habe ich überhaupt keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Darstellung durch den offiziellen Repräsentanten dieses Bundeslandes zu zweifeln. Das waren die Überlegungen und die Gründe, warum ich der Bundesregierung den Antrag auf Zustimmung gestellt habe. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Dr. Karasek. Ich erteile es ihm. (*Ruf bei der SPÖ: Der Wahlburgenländer!*)

Abgeordneter Dr. Karasek (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich spreche heute nicht als Wahlburgenländer, wie der begrüßende Zwischenruf glauben machen könnte, sondern ich spreche als Abgeordneter, der für Recht und Gesetzmäßigkeit eintritt. (*Beifall bei der OVP.*)

Ich glaube nicht, meine Damen und Herren, daß es zweckmäßig und zielführend ist, alle Überlegungen zu diesem Problem nur um dieses Wörtchen des § 49 Abs. 2 der burgenländischen Landesverfassung „in Vertretung“ herumkreisen zu lassen, sondern im Zusammenhang mit der heutigen dringlichen Anfrage gibt es viel bedeutendere und viel wesentlichere Aspekte.

Es gibt zunächst den sehr bedeutsamen parlamentarischen Aspekt dieser Anfrage. Das kommt ja auch in der Präambel unserer heutigen Anfrage zum Ausdruck, in der darauf hingewiesen wird, daß der Herr Bundeskanzler heute die Anfrage des Abgeordneten Soronics „unzureichend“, wie es heißt, „und in einer die Würde der Volksvertretung mißachtenden Form beantwortet hat“.

Das ist ein generelles Problem, mit dem die Abgeordneten der Opposition heute mit der Regierungsbank zu kämpfen haben. Andauernd haben wir mit unzureichender und unbedeutender Beantwortung von Fragen zu kämpfen.

Ich selbst bin ein Betroffener und Zeuge. Als ich mich bei der Budgetdebatte zum Kapitel Äußeres ein zweites Mal an dieses Rednerpult begeben habe, weil ich, wie ich glaubte, mit Recht sachliche Anfragen an den Herrn Außenminister zu stellen hatte, da habe ich nur eine halbe Stunde lang und unter einem Lärmkonzert in dieser Versammlung sprechen dürfen, weil Sie kein Verständnis dafür aufgebracht haben, daß der Abgeordnete ein Recht hat, seine Anfragen auch vollständig beantwortet zu bekommen.

Ich will nicht generalisieren, aber es ist heute in der Fragestunde nicht nur dem Herrn Abgeordneten Soronics, sondern auch anderen so ergangen: Man arbeitet heute sehr oft auf der Regierungsbank nur mit halben Antworten, manchmal wird mit Mentalreservierungen gearbeitet, während der Abgeordnete im Sinne der Verfassung einen Anspruch auf vollständige, offene und rückhaltlose Beantwortung der Fragen hat. (*Beifall bei der OVP.*) Das, meine Damen und Herren, ist zunächst einmal der parlamentarische Aspekt dieser Anfrage.

Nun gibt es auch noch einen sachlichen, materiellen, gesetzmäßigen Aspekt. Die Vorgangsweise der Bundesregierung war zunächst

**Dr. Karasek**

einmal vom Standpunkt der Verfassung und der Gesetze bedenklich und mit Recht in diesem Hause zu rügen. Es geht hier nicht um die Frage, ob der Beamte, der bestellt wurde, qualifiziert oder nicht qualifiziert ist. Ich gebe Ihnen offen zu, ich kenne den Herrn Dr. Gschwandtner nicht, und ich bin bereit, alles, was über seine Vorzüge, seine Qualifikation und seine hervorragenden Dienstleistungen verlesen wurde, zu glauben. Aber das ist nicht der Kern des Problems und nicht der Sinn unserer Anfrage.

Hier geht es darum, daß bei Nichtzustandekommen einer Einigung in einem zuständigen Organ, in einem Kollegialorgan, gesetzwidrigerweise eine Ernennung vorgenommen wurde unter Hinwegsetzung über den Umstand, daß formal ein richtiger gesetzmäßiger Beschluß überhaupt nicht zustandegekommen ist.

Wenn nämlich nicht einmal ohne Zustimmung der Landesregierung provisorisch bestellt werden kann, um wieviel weniger, muß man daraus den Schluß ziehen, kann eine definitive Bestellung erfolgen. Das ist die Kernfrage unseres heutigen Problems. Ich glaube, daß die Bundesverfassung nicht ohne Sinn, nicht ohne eine fundierte Überlegung ihrer Schöpfer die Bestimmung enthält, daß jede Bestellung eines Landesamtsdirektors auch der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

Die ratio legis — der Herr Bundesminister für Inneres hat es angedeutet — ist sicherlich zunächst einmal, daß der Landesamtsdirektor auch als mitvollziehendes Organ in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig ist. Es ist das gewiß ein hinreichender Grund, daß die Bundesregierung ihre Zustimmung zu geben hat.

Meine Damen und Herren! Ich glaube aber, daß es auch noch einen zweiten Grund gibt, und hier kommen wir wieder zum Kern des Problems. Es sollte meines Erachtens bei der Zustimmung durch die Bundesregierung der Bundeskanzler die Funktion eines Garanten der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ausüben. Und ich glaube, in diesem Punkt, Herr Bundeskanzler, haben Sie es an Ihrer pflichtgemäßen Obsorge fehlen lassen. Das halte ich für sehr, sehr bedenklich, weil Sie, glaube ich, Ihr Amt nicht leichtfertig aufs Spiel setzen sollten durch solche Vorgangsweisen, wo Sie sich über das Rechtsgutachten Ihres eigenen Verfassungsdienstes hinwegsetzen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Sie haben in Ihrer Antwort ein Problem angedeutet: das ist das Problem der Gutachtenkollision. Ich gebe zu, man bekommt widersprechende Gutachten von Juristen. Aber

wo kämen wir da hin, wenn künftighin sich jeder die Gefälligkeitsgutachten bei jenen Juristen bestellt, die gerade seinem Standpunkt dienlich sind? Ihre Pflicht als Regierungschef wäre in erster Linie, das Rechtsgutachten Ihres eigenen Verfassungsdienstes auf Herz und Nieren zu prüfen und sich mit ihm auseinanderzusetzen und sich nicht durch Gefälligkeitsgutachten von anderer Seite über Ihren eigenen Verfassungsdienst, der übrigens großes Ansehen genießt und der in den 25 Jahren, wo ich seine Tätigkeit beobachten konnte, nie die Ursache einer Beanstandung war oder sich dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen lassen mußte, einfach hinwegzusetzen. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Linsbauer: Das wäre keine sozialistische Lösung!)*

Meine Damen und Herren! Dann gibt es neben der rechtlichen Seite — ich gestehe es offen von diesem Pult — eine außergewöhnlich politische Bedenklichkeit dieser Vorgangsweise. Denn in dieser Bestellung der Burgenländischen Landesregierung ist meines Erachtens zum Ausdruck gekommen, daß die dortige Sozialistische Partei, vertreten durch ihre Mitglieder in der Landesregierung, eine Politik der Stärke in personalibus demonstrieren wollte. Das kann, glaube ich, für die Zusammenarbeit der Parteien, die in einer gemeinsamen Landesregierung sitzen, nicht sehr gut sein. Eine Politik der Stärke hat sich politisch — das möchte ich der sozialistischen Fraktion sagen — nie bezahlt gemacht. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Sekanina, zur ÖVPweisend: Da wäre die bessere Adresse!)*

Ich bin nicht der Auffassung, daß der Herr Landeshauptmann Kery unter dem Zwang einer sachlichen Notwendigkeit gestanden ist, innerhalb dieser Frist die Bestellung des Landesamtsdirektors durchzuführen. Für die Sedisvakanz gibt es weder in der Bundesverfassung noch, wie ich glaube, in der dortigen Landesverfassung irgendeinen Hinweis, irgendeine Bestimmung, binnen welcher Frist der Landesamtsdirektor zu bestellen wäre. Mich überzeugen nicht die zweimaligen Versuche, die man unternommen hat. Ich erinnere mich an die Koalitionszeit, meine Damen und Herren, wo oft sehr bedeutende Personalbestellungen Wochen und Monate nicht zustandegekommen sind, weil eben der schwarze Bundeskanzler die Geduld hatte, so lange mit seinem sozialistischen Kollegen zu verhandeln, bis eine Einigung zustandegekommen ist.

Mir kann niemand weismachen, meine Damen und Herren, daß der innere Dienst der Burgenländischen Landesregierung Mitte Jänner zusammengebrochen wäre, weil erst

**Dr. Karasek**

Mitte Februar oder Mitte März ein neuer Landesamtsdirektor bestellt worden wäre. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte dieses Argument mit der Sedisvakanz einfach zurückweisen, weil Sie durch einen politischen Gewaltakt und durch einen politischen Alleingang, durch das Argument der Sedisvakanz ja nur Ihre Demonstration der Stärke verbrämen wollen.

Schließlich und endlich gibt es noch einen dritten Aspekt in dieser Frage. Er hat weniger mit Recht und Gesetz zu tun, aber ich führe ihn, gerade weil ich selber Beamter bin, an. Ich betone nochmals: Ich kenne den Herrn Dr. Gschwandtner nicht. Ich nehme an, daß er dieser ausgezeichnete Beamte ist, wie über ihn geschrieben steht. Ich habe auch Verständnis dafür — weil ich selbst eine sehr gute Beamtenkarriere hinter mir habe —, daß man vorzeitig befördert, daß man rasch befördert, daß man die Qualifikationen eines guten Beamten durch eine besondere dienstliche Laufbahn belohnt. Ich wäre der letzte — ich gebe es zu —, der dies rügen müßte. Aber übersehen Sie auf der anderen Seite nicht, daß auch in der Beamtschaft ein Sinn dafür besteht, ob man etwa einen 36jährigen an die Spitze eines Amtes einer Landesregierung beruft oder einen 50jährigen. Es gibt eine Frustration jener Kollegen, die sich durch solche Ernennungen, durch solche Überspringungen, durch solche Bevorzugungen einfach beschwert erachten. Wenn ein 36jähriger Landesamtsdirektor bestellt wird, versetzt er diesen Posten durch 29 Jahre, sage und schreibe: 29 Jahre.

Ich habe hier eine höchstpersönliche Auffassung, ob man überhaupt in der Lage ist, 29 Jahre in ein und derselben Position Spitzenleistungen zu erbringen. Ich persönlich habe immer, auf mich selber bezogen, jedem gesagt, wenn ich zu einer Dienstleistung berufen wurde: Mehr als fünf, sechs oder sieben Jahre möchte ich diesen Posten nicht innehaben! Sie können meine Karriere durchschauen: Ich habe alle vier Jahre einen neuen Posten gehabt. Ich gebe zu, daß im diplomatischen Dienst das Springen ja etwas leichter ist als in der allgemeinen Verwaltung. Aber ich habe aus sachlichen Überlegungen an diesem Prinzip festgehalten, weil ich glaube, daß jeder Beamte nur die Spannkraft hat, in einem Zeitraum von fünf bis acht Jahren Spitzenleistungen in der Funktion, in die er berufen wurde, zu erbringen. Alles, was darüber geht, wird leicht zur Routine. Man kann mit keiner neuen Anregung mehr kommen, die Antwort heißt: Ist schon dagewesen, haben wir alles schon gehabt, kenne ich alles schon!

Ich glaube daher nicht, daß es sinnvoll und zweckmäßig ist, gerade in die allerhöchste Beamtenposition einen Mann unter 40 Jahren zu berufen.

Der Vergleich, den der Herr Bundeskanzler hier angestellt hat mit dem Hochschulprofessor und mit dem Politiker, zählt meines Erachtens nicht. Meine Damen und Herren! Sie wissen alle selbst: Über dem Politiker schwebt das Schwert der Abberufung. Es geht manchmal schneller, als man glaubt, und manchmal trifft es einen unverdientermaßen. Der Politiker ist der ständigen Kontrolle, der Abberufung unterworfen, der Beamte Gott sei Dank nicht. Der Beamte ist das stabile Element in der Verwaltung. Aber gerade deshalb sollte hier die hierarchische Rangordnung und der Zeitablauf, in dem man in der hierarchischen Rangordnung in Positionen einrückt, beachtet werden.

Und der Professor an einer Hochschule ist überhaupt ein Beamter sui generis. Er qualifiziert sich durch eine bestimmte wissenschaftliche Leistung, Habilitation und Rigorosen zu diesem Amt, das er ausübt. Das Denken kann man, glaube ich, weniger schnell verlernen. Aber hier, glaube ich, handelt es sich um eine ganz andere spezifische Art der Verwendung.

Aber um noch einmal, bevor ich schließe, auf das Grundproblem zurückzukommen: Meine Damen und Herren! Ich möchte hier keinen Zweifel daran lassen, daß es in keiner Weise in concreto gegen den Beamten gegangen ist, der berufen und bestellt wurde und von dem ich nur hoffe, daß er eine erfolgreiche Tätigkeit ausüben möge, auch wenn uns die Ernennung nicht genehm und nicht recht war. Ich wiederhole nochmals: Das Kernproblem war, daß man sich hier gesetzwidrig und verfassungswidrig über die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsdienstes hinweggesetzt hat, von der ich glaube, daß sie hält und auch bei einer Überprüfung halten würde. Wenn dieses Vorgehen Beispielfolgerungen macht, wenn Sie sich solcher Methoden bedienen, Herr Bundeskanzler, habe ich große Sorge, welchen Weg Österreich durch die Bundesregierung, die Sie führen, eines Tages gehen wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich der Abgeordnete Soronics gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Soronics** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Bitte nur eine Berichtigung. Ich habe mich zum Wort gemeldet, ich glaube, ich habe noch drei Minuten . . .

Präsident Dr. **Maleta**: Das ist egal. Sie haben sich zur tatsächlichen Berichtigung gemeldet.

Abgeordneter **Soronics**: Das muß ich wissen, weil ich dann entsprechend antworte. Ich werde kurz zu dieser Frage Stellung nehmen. Ich habe noch drei Minuten Zeit.

Präsident Dr. **Maleta**: Zur tatsächlichen Berichtigung hat man fünf Minuten Zeit. *(Heiterkeit.)*

Abgeordneter **Soronics** *(fortsetzend)*: Bitte, noch besser. *(Abg. Weikhart: Aber dann muß es auch eine tatsächliche Berichtigung sein!)*

Hohes Haus! Ich möchte zunächst einmal die tatsächliche Berichtigung anbringen. Der Herr Bundeskanzler hat es wieder verstanden, sich durch eine Satzwendung sozusagen als Beschützer der Beamten hinzustellen. Er hat gesagt, die derzeitige Regierung würde einer Lösung nicht zustimmen, wenn der Betreffende durch Parteienverhandlungen gezwungen wird, nach einer bestimmten Zeit zu gehen. Herr Bundeskanzler! Seien Sie unbesorgt! Diese Entscheidung ist im Ermessen des betreffenden Beamten, nämlich des Herrn Hofrats Dr. Thury selbst gelegen, der als Beamter und als damals höchster Beamter, weil er ja der stellvertretende Landesamtsdirektor war, eine Lösung finden wollte, die im Interesse des Landes liegt. Also nochmals, Herr Bundeskanzler: Er hat nicht Ihres Schutzes bedurft, es war eine freiwillige Entscheidung von ihm.

Die zweite Sache, Herr Bundeskanzler: Es wird nun so viel von den Parteiengesprächen geredet, und es wurde der Brief des Herrn Landeshauptmannes vom Herrn Innenminister hier verlesen. Hier gibt es auch einen Grundsatz: Man hätte zumindest beide Teile hören sollen, bevor man eine Entscheidung trifft.

Drittens — damit bin ich schon fertig — hat der Herr Landeshauptmannstellvertreter — ich war übrigens bei dieser Parteienbesprechung dabei, Herr Bundesminister für Inneres — gesagt: Wenn am 30. Dezember ... *(Abg. Weikhart: Im Schreiben steht nichts drinnen!)* Der Herr Landeshauptmann ist auch nicht unfehlbar, Herr Abgeordneter Weikhart. Darum sage ich, der Herr Bundesminister hätte beide Teile hören sollen, bevor er entscheidet.

Die dritte Sache, die ich sagen wollte: Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Polster hat wörtlich erklärt: Man kann den Landeshauptmann nicht hindern, wenn er eine provisorische Bestellung durchführt. Er ist aber nicht hiefür zuständig. Die ÖVP kann ihn nicht hindern. Wir haben zu diesem Zeitpunkt an die Gesetzestreue der Bundesregierung geglaubt, nämlich daß sie nicht die Zustimmung geben wird. Wir haben uns getäuscht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler. Ich erteile es ihm.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky**: Hohes Haus! Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Soronics möchte ich feststellen, daß die Bundesregierung nicht in der Lage ist, sich in laufende Parteiengespräche einzumischen, sondern sich lediglich an die Organe halten kann, die in solchen Fragen mit ihr zu verkehren haben. Das war in diesem Fall der Landeshauptmann des Burgenlands. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Soronics: Sie haben ja die Parteienbesprechungen ins Gerede gebracht!)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. *(Abg. Soronics, zur SPÖ: Wieder eine Verdrehung!)*

Die nächste Sitzung berufe ich für heute, Mittwoch, den 3. Februar, um 14 Uhr 5 Minuten mit folgender Tagesordnung ein:

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (116 der Beilagen): Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1970 (306 der Beilagen)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (230 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (307 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung betreffend den Bericht der Bundesregierung (III-19 der Beilagen) über die Empfehlung (Nr. 132) betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte (302 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Bericht der Bundesregierung (III-33 der Beilagen) zur Entschließung des Nationalrates vom 17. Juni 1970 betreffend die zweite Etappe der Erhöhung der Witwenpensionen (303 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung betreffend den vom Bundesminister für soziale Verwaltung vorgelegten Bericht (III-34 der Beilagen) über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1969 (304 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-21 der Beilagen) betreffend Haftungsübernahmen des Bundes im 1. Halbjahr 1970 (294 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Sechzehnten Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-26 der Beilagen)

2642

Nationalrat XII. GP. — 32. Sitzung — 3. Feber 1971

**Präsident Dr. Maleta**

gemäß § 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 205 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das dritte Kalendervierteljahr 1970 (295 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-29 der Beilagen) betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im 4. Viertel 1969 (296 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-28 der Beilagen) betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im 1. Viertel 1970 (297 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den von der Bundesregierung vorgelegten Jahresbericht und Jahresabschluß 1969/70 (III-31 der Beilagen) des ERP-Fonds (298 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 49/A (II-633 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Mussil und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, abgeändert wird. (299 der Beilagen)

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag 46/A (II-613 der Beilagen) der Abgeordneten Radinger, Dr. Gruber, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz Studienkommissionen eingeführt werden (308 der Beilagen).

Diese Sitzung beginnt mit einer Fragestunde.

Die Sitzung ist geschlossen.

## Schluß der Sitzung: 13 Uhr 55 Minuten

### Berichtigung

Im Protokoll der 28. Sitzung soll es auf Seite 2449 linke Spalte letzter Absatz zweite Zeile statt „Neuwahl-Thema“ richtig „Neuwahl-Trauma“ heißen.